



**Hinweise der
Deutschen Krankenhausgesellschaft
zur
Ausbildungsfinanzierung nach § 17 a KHG
für das Jahr 2008**

02.06.2008

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundlagen	1
1.1	Ausbildungsfinanzierung nach dem KHG	1
1.2	Ausbildungsberufe	2
2	Vereinbarung eines Ausbildungsbudgets für das Jahr 2008	2
2.1	Gesetzliche Grundlagen	2
2.1.1	Ausnahmetatbestände durch den Gesetzgeber	3
2.1.2	Zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets	4
2.2	Kosten der Ausbildungsstätten	6
2.3	Mehrkosten der Ausbildungsvergütung	14
2.3.1	Mehrkosten der Ausbildungsvergütung in der Krankenpflegehilfe	14
2.3.2	Mehrkosten der Ausbildungsvergütung in der Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege	14
2.3.3	Mehrkosten der Ausbildungsvergütung in der Entbindungspflege	20
2.4	Mehrkosten aufgrund der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes	21
2.4.1	Gesetzliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen	21
2.4.2	Mehrkosten Praxisanleitung	23
2.4.3	Mehrkosten durch Praxisbegleitung	25
3	Rahmenvereinbarung auf der Bundesebene gemäß § 17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KHG	26
3.1	Erläuterung zur Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände	28
3.1.1	Kostenartengruppe „Theoretischer und praktischer Unterricht“	28
3.1.2	Kostenartengruppe „Praktische Ausbildung“	29
3.1.3	Kostenartengruppe „Sachaufwand der Ausbildungsstätte“	33
3.1.4	Kostenartengruppe „Gemeinkosten“	34
3.1.5	Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen	35
3.2	Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets gemäß § 17a Abs. 3 KHG zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG	38

1 Allgemeine Grundlagen

1.1 Ausbildungsfinanzierung nach dem KHG

Mit Verabschiedung des 2. FPÄndG erfuhr der § 17a KHG eine umfangreiche Veränderung bezüglich der Finanzierung der Ausbildungsstätten und der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen (im Folgenden zusammengefasst „Ausbildungskosten“). Mit der Neugestaltung der Ausbildungsstättenfinanzierung wurde geregelt, dass die Kosten der in § 2 Nr. 1a KHG genannten Ausbildungsstätten und die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen ab dem Jahr 2005 durch **krankenhausindividuelle Zuschläge** finanziert werden, soweit diese Kosten zu den pflegesatzfähigen Kosten gehören und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind. **§ 2 Nr. 1a KHG benennt abschließend die Ausbildungsberufe**, die entsprechend § 17a KHG über einen Zuschlag zu finanzieren sind.

In § 17a Abs. 5 KHG wird vorgegeben, dass mit dem Ziel eine Benachteiligung ausbildender Krankenhäuser im Wettbewerb mit nicht ausbildenden Krankenhäusern zu vermeiden, die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 1 Satz 2 KHG **erstmalig ab dem Jahr 2006** einen Ausgleichsfonds vereinbaren. Dieser Ausgleichsfonds soll von der jeweiligen Landeskrankenhausgesellschaft verwaltet werden.

Im Jahr 2008 bestehen Ausgleichsfonds in fast allen Bundesländern, außer in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Im Rahmen des GKV-WSG, welches am 01.04.2007 in Kraft getreten ist, wurden erneut Änderungen im § 17a KHG beschlossen. Diese Veränderungen sehen vor, dass die Selbstverwaltungsparteien auf der Bundesebene eine Rahmenvereinbarung schließen, insbesondere über die zu finanzierenden Tatbestände, die Mehrkosten aufgrund der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes und über ein Kalkulationschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets auf der Ortsebene.

Die Selbstverwaltungsparteien auf der Landesebene schließen ergänzende Vereinbarungen insbesondere zur Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorgaben für die Ausbildungsstätten. Bei Nichtzustandekommen einer Rahmenvereinbarung auf Bundesebene schließen die Selbstverwaltungsparteien auf Landesebene auch zu den dort möglichen Vereinbarungsinhalten entsprechende Vereinbarungen.

Ab dem Jahr 2010 findet eine Angleichung der bisherigen krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets unter Berücksichtigung von Richtwerten statt.

Die Ermittlung und Vereinbarung dieser Richtwerte ab dem Jahr 2010 erfolgt durch die Selbstverwaltungsparteien auf der Bundesebene.

1.2 Ausbildungsberufe

Zwingende Voraussetzung zur Finanzierung der Ausbildungsstätten nach § 17a KHG ist, dass es sich um mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten handelt, die staatlich anerkannt sind und die Krankenhäuser Träger oder Mitträger der Ausbildungsstätte für folgende Ausbildungsberufe sind:

- a) Ergotherapeut, Ergotherapeutin,
- b) Diätassistent, Diätassistentin,
- c) Hebamme, Entbindungspfleger,
- d) Krankengymnast, Krankengymnastin, Physiotherapeut, Physiotherapeutin,
- e) Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger,
- f) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- g) Krankenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer,
- h) medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin, medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent,
- i) medizinisch-technische Radiologieassistentin, medizinisch-technischer Radiologieassistent,
- j) Logopäde, Logopädin,
- k) Orthoptist, Orthoptistin,
- l) medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik.

Gemäß § 2 Nr. 1a KHG ist diese Aufzählung abschließend. Vom Krankenhaus in anderen Ausbildungsberufen ausgebildete Personen (z. B. kaufmännische Berufe) fallen nicht unter dieses Gesetz. Dies gilt auch für die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin / zum Operationstechnischen Assistenten (OTA).

2 Vereinbarung eines Ausbildungsbudgets für das Jahr 2008

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage des Ausbildungsbudgets für das Jahr 2008 sind die Vorgaben des § 17a

Abs. 3 KHG in Verbindung mit § 17a Abs. 2 KHG.

Demnach vereinbaren bei ausbildenden Krankenhäusern die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) ein krankenhausindividuelles Ausbildungsbudget mit dem

- die Kosten der Ausbildungsstätten und die
- Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen

finanziert werden. Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 KHEntgG gelten entsprechend.

Gemäß § 17a Abs. 3 Satz 2 KHG stellen hierzu die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG

- Art und Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze sowie
- die Höhe der zusätzlich zu finanzierenden Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen

fest.

Gemäß § 17a Abs. 3 Satz 3 soll das Budget die Kosten der Ausbildungsstätten bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und Betriebsführung decken.

Weiterhin müssen nach § 17a Abs. 3 Satz 4 die **für das Budget des Vereinbarungszeitraums zu erwartenden Kostenentwicklungen einschließlich der zusätzlichen Kosten auf Grund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze berücksichtigt** werden.

Damit ist explizit ausgeführt, dass der Grundsatz der Beitragssatzstabilität im Bereich der Ausbildungsfinanzierung keine Anwendung findet. Eine Veränderung des Ausbildungsbudgets ist nicht an die Höhe der Veränderungsrate gebunden.

Grundsätzlich wird mit dieser Regelung vom Gesetzgeber eine Deckung der Kosten der Ausbildungsstätten „bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und Betriebsführung“ angestrebt.

2.1.1 Ausnahmetatbestände durch den Gesetzgeber

Für den Bereich der Ausbildungsstätten hat der Gesetzgeber zwei Ausnahmetatbestände definiert. Diese Ausnahmetatbestände beinhalten den Abschluss von Struk-

turverträgen und die Vereinbarung eines Sicherstellungszuschlages im Falle der Gefährdung einer Ausbildungsstätte in der Region.

- Abschluss von Strukturverträgen nach § 17a Abs. 3 Satz 8 KHG

Gemäß § 17a Abs. 3 Satz 8 KHG können die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Strukturverträge abschließen, die

- den Ausbau,
- die Schließung oder
- die Zusammenlegung

von Ausbildungsstätten finanziell unterstützen und zu wirtschaftlichen Ausbildungsstrukturen führen. Dabei darf die Ausbildung in der Region nicht gefährdet werden. Bei diesen Maßnahmen ist Einvernehmen mit den Landesbehörden anzustreben.

- Vereinbarung eines Sicherstellungszuschlages nach § 17a Abs. 3 Satz 10 KHG

Gemäß § 17a Abs. 3 Satz 9 KHG darf die Ausbildung in der Region nicht gefährdet werden. Damit hat der Gesetzgeber den grundsätzlichen Stellenwert der Ausbildung in den Berufen gem. § 2 Nr. 1a KHG verdeutlicht. Daher legt der Gesetzgeber in Satz 10 weiterhin fest, dass in dem Falle, dass eine Ausbildungsstätte in der Region erforderlich ist, z. B. weil Entfernungs- und Fahrzeiten zu anderen Ausbildungsstätten nicht zumutbar sind, auch langfristig höhere Finanzierungsbeiträge als die, die sich aus der Berücksichtigung der Richtwerte ergeben können, gezahlt werden.

Diese Regelungen entfalten ihre Wirkung regelhaft erst bei Einführung der Richtwerte ab dem Jahr 2010. Aufgrund teilweise bestehender Empfehlungsvereinbarungen zur Ausbildungsfinanzierung auf der Landesebene, kann in diesen Bundesländern diese Regelung auch schon zum jetzigen Zeitpunkt relevant sein.

2.1.2 Zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets

Das ausbildende Krankenhaus hat gegenüber dem Jahresabschlussprüfer die zweckentsprechende Verwendung des Ausbildungsbudgets nachzuweisen.

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gibt es seitens des Gesetzgebers keine Vorgaben, so dass grundsätzlich zwischen Krankenhaus und Jahresabschlussprüfer eine entsprechende Nachweisführung abzustimmen ist.

Zu beachten ist dabei, dass die zweckentsprechende Verwendung des Ausbildungsbudgets nur insgesamt zu bestätigen ist. Evtl. bestehende Landeszuschüsse sind dabei vorweg in Abzug zu bringen, jedoch in der Prüferbestätigung nicht gesondert auszuweisen.

Es wird empfohlen, die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets durch folgende Gegenüberstellung nachzuweisen:

Vereinbartes Krankenhausindividuelles Ausbildungsbudget ohne Ausgleiche für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum.	vs.	Kosten der Mehrvergütungen der Auszubildenden (vgl. Kap.2.3), sowie Ist-Kosten der Ausbildungsstätten im jeweiligen Vereinbarungszeitraum (vgl. Kap.2.2), inkl. der Mehrkosten aufgrund der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes (vgl. Kap. 2.4).
---	-----	--

Ergibt sich aus dieser Gegenüberstellung eine Differenz, ist vom Gesetzgeber weder im KHG noch im KHEntgG oder der BPfIV ein Ausgleich vorgesehen.

Mit der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers soll aus der Sicht des Gesetzgebers lediglich sichergestellt werden, dass keine zweckfremde Verwendung des Ausbildungsbudgets erfolgt.

Aus der sich ergebenden Differenz lassen sich aber ggf. Rückschlüsse auf den künftigen Finanzbedarf für die Ausbildung ableiten.

Da im Ausbildungsbudget grundsätzlich die Kosten für alle betriebenen Ausbildungsstätten nur insgesamt vereinbart werden, hat die Testierung der zweckgebundenen Verwendung des Ausbildungsbudgets, im Gegensatz zur Datenübermittlung nach § 21 KHEntgG, auch nur insgesamt zu erfolgen und nicht getrennt nach den einzelnen Ausbildungsberufen.

Eventuelle Mittelzuweisungen des Bundeslandes sind in der Darstellung der zweckgebundenen Verwendung des vereinbarten Ausbildungsbudgets von den Gesamtkosten der Ausbildungsstätten (im Gegensatz zur Datenübermittlung

nach § 21 KHEntgG) in Abzug zu bringen.

Soweit im Rahmen von Verlustabdeckungen vom Krankenhausträger Zuschüsse geleistet werden, sind diese von den Kosten der Ausbildungsstätten nicht in Abzug zu bringen.

2.2 Kosten der Ausbildungsstätten

Gemäß § 17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KHG ist von den Vertragsparteien auf Bundesebene mit Wirkung vom 01.01.2008 eine Rahmenvereinbarung über die zu finanzierenden Tatbestände, die zusätzlichen Kosten auf Grund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze und ein Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets geschlossen worden.

Die über das Ausbildungsbudget zu finanzierenden Tatbestände bezüglich der Kosten der Ausbildungsstätten sind dabei im Teil 1 der Anlage 1 zu dieser Rahmenvereinbarung festgehalten. Die darin genannten Finanzierungstatbestände sind im Folgenden abgedruckt.

Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG

Teil 1: Kosten der Ausbildungsstätten

Nachfolgende Gliederung gilt für alle Ausbildungsberufe, die in der Kalkulation und im Datensatz nach § 21 KHEntG getrennt darzustellen sind.

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
1	Hauptberufliches Lehrpersonal	1. Theoretischer und praktischer Unterricht
1.01	Schulleitung*	
1.02	Hauptamtliche Lehrkräfte*	
2	Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals	
3	Kosten der Praxisanleitung **	2. Praktische Ausbildung
3.01	Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen einschl. evtl. Reisekosten	
3.02	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum/zur Praxisanleiter/-in	
3.03	Kosten Qualifikation von Praxisanleiter/-innen	
3.04	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme Vergütung (z. B. Fahrtkostenerstattungen)	
4	Allgemeiner Sachaufwand	3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte
4.01	Lehr- und Arbeitsmaterialien (z. B. Reagenzien, Röntgenfilme, Übungs-, Arbeits- und Demonstrationsmaterialien, etc.)	
4.02	Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
4.03	Reisekosten und Gebühren f. Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
4.04	Büro- und Schulbedarf	
4.05	Porto, Telefon, Fax, Online-Dienste	
4.06	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
4.07	Anwendungssoftware	
4.08	Prüfungen/Klausuren (z. B. Honorare, Reisekosten, etc.)	
4.09	Raum- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter (inkl. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 60 €) und Gebrauchsgüter handelt.	
4.10	Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
4.11	Personalbeschaffungskosten	
4.12	Beratungs-, Abschluss und Prüfungskosten	
4.13	Sonstige Kosten Sachaufwand Ausbildungsstätte	
5	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste	4. Gemeinkosten
5.01	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)	
5.02	Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung, etc.)	
5.03	Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst etc.)	
6	Betriebskosten des Schulgebäudes	
6.01	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienraum, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitäräume, Archiv, etc.) wie - Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe - Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung,) - Steuern, Abgaben (z. B. Müllabfuhr), Versicherungen - Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen - Gebrauchsgüter - Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
7	Sonstige Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung	

¹⁾ Die Kosten von Kooperationspartnern sind ggf. mit einzubeziehen.
* Kosten nach Kontengruppen 60 bis 64 der KHBV
** Die Vertragsparteien auf Bundesebene erzielen zu diesem Sachverhalt keine Einigung. Die Anerkennung der Mehrkosten aus der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes bezüglich der praktischen Anleitung durch qualifizierte Praxisanleiter/innen ist durch die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG zu bestimmen.

Im Zusammenhang mit dem Nachweis der zweckgebundenen Verwendung des Ausbildungsbudgets und damit der Zurechnung der dem Krankenhaus für die Ausbildung nach § 17 a KHG entstehenden Kosten sollte auf diese Anlage abgestellt werden.

Mit einzubeziehen sind neben den direkt zurechenbaren Kosten auf die Ausbil-

dingsstätten auch anteilige Gemeinkosten aus vorgelagerten Kostenstellen der nicht-medizinischen Infrastruktur des Krankenhauses und ggf. Kosten der praktischen Ausbildung kooperierender Krankenhäuser, sofern diese kein eigenes Ausbildungsbudget vereinbart haben.

Vorgelagerte Kostenstellen der nicht-medizinischen Infrastruktur enthalten bspw. die Ist-Kosten der Verwaltungsleitung, eines zentralen Reinigungsdienstes sowie der Energie-, Wasser- und Brennstoffversorgung. Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Personalkosten und den Sachkosten der Ausbildungsstätten.

Kosten von Kooperationspartnern

Soweit mit anderen Einrichtungen (Krankenhäuser u. a.) Kooperationen bestehen und die entsprechenden Kosten für die praktische und/oder theoretische Ausbildung erstattet werden, d. h. diese ihre Kosten nicht über ein entsprechendes Ausbildungsbudget finanzieren, sind auch diese Kosten mit einzubeziehen.

Bestehende Organisationsformen

Ausbildungsstätten werden bundesweit unter sehr unterschiedlichen organisatorischen Konstellationen in den nach § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufen betrieben. Je nach Organisationsform fallen unterschiedliche Kosten an. Analog der Übermittlung im Datensatz gem. § 21 KHEntgG werden die Ausbildungsstätten entsprechenden Ausbildungsstättentypen zugeordnet.

Kurzbeschreibung der Ausbildungsstättentypen

Bildet ein Krankenhaus in einer mit ihm (direkt) verbundenen Ausbildungsstätte nur eigene Auszubildende aus, ist die Ausbildungsstätte dem **Ausbildungsstätten-Typ 1** zuzuordnen. Werden die Auszubildenden durch das Land vergütet (der Ausbildungsstätte entstehen keine Personalkosten für die Auszubildenden), so entspricht sie dem **Ausbildungsstätten-Typ 2**.

Bilden mehrere Krankenhäuser einen Ausbildungsverbund und ist die Ausbildungsstätte einem der Verbundkrankenhäuser zugeordnet, so ist das Krankenhaus mit den zugeordneten Ausbildungsstätten ein **Ausbildungsstätten-Typ 3** und die übrigen am Verbund beteiligten Krankenhäuser sind **Ausbildungsstätten-Typ 5**. Werden die Auszubildenden in der Ausbildungsstätte vom Land vergütet, ist das Krankenhaus mit der zugeordneten Ausbildungsstätte **Ausbildungsstätten-Typ 4** und die übrigen Krankenhäuser im Verbund sind **Ausbildungsstätten-Typ 6**.

Ist bei einem Verbund die Ausbildungsstätte keinem Krankenhaus zugeordnet, sind alle Krankenhäuser im Verbund **Ausbildungsstätten-Typ 5** bzw. bei Auszubildenden im Landesdienst **Ausbildungsstätten-Typ 6**.

Im Folgenden werden die Ausbildungsstätten-Typen näher erläutert:

Ausbildungsstätten-Typ 1

Mit dem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätte (Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und nur Auszubildende des eigenen Krankenhauses ausbildet.)

Als Kosten sind zu ermitteln:

- sämtliche Personal- und Sachkosten der Ausbildungsstätte
- Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden
- Kosten der Praxisanleiter

Hierunter fallen somit nur die Krankenhäuser, die eine Ausbildungsstätte betreiben und die ausschließlich Auszubildende des eigenen Krankenhauses ausbilden. Dazu zählen auch die Krankenhäuser, deren Auszubildende zeitweise auch an anderen Krankenhäusern praktische Ausbildung erhalten. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des Krankenhauses oder mit dem Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Außerdem sind die Auszubildenden beim Träger des Krankenhauses oder am Krankenhaus selbst beschäftigt. Befinden sich auch Auszubildende anderer Krankenhäuser an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung oder ist die Ausbildungsstätte organisatorisch selbstständig (Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule), so trifft der Ausbildungsstätten-Typ 1 **nicht** zu.

Ausbildungsstätten-Typ 2

Mit dem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätte, Auszubildende im Landesdienst (Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und nur Auszubildende des eigenen Krankenhauses ausbildet und Auszubildende im Landesdienst).

Als Kosten sind zu ermitteln:

- sämtliche Personal- und Sachkosten der Ausbildungsstätte
- Soweit die Ausbildenden Bedienstete des Landes sind und die Personalkosten vollständig vom Land getragen werden, bleiben diese unberücksichtigt
- Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden
- Kosten der Praxisanleiter

Hierunter fallen somit nur die Krankenhäuser, die eine Ausbildungsstätte betreiben, die ausschließlich Auszubildende des eigenen Krankenhauses ausbildet und deren Auszubildende sich im Landesdienst befinden. Dazu zählen auch die Krankenhäuser, deren Auszubildende zeitweise auch an anderen Krankenhäusern praktische Ausbildung erhalten. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des Krankenhauses oder mit dem Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Die Ausbildenden sind im Landesdienst beschäftigt, d. h. die Ausbildenden haben mit dem jeweiligen Bundesland ein Beschäftigungsverhältnis (die Personalkosten fallen nicht beim Krankenhaus an). Die Personalkosten für Praxisanleiter sind anzugeben. Befinden sich auch Auszubildende anderer Krankenhäuser an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung oder ist die Ausbildungsstätte organisatorisch selbstständig (Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule), so trifft der Ausbildungsstätten-Typ 2 **nicht** zu.

Ausbildungsstätten-Typ 3

Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, dem eigenen Krankenhaus zugeordnet (Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und neben den eigenen Auszubildenden auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet).

Als Kosten sind zu ermitteln:

- sämtliche Personal- und Sachkosten der Ausbildungsstätte
- Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden
- Kosten der eigenen Praxisanleiter

Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool für die Krankenhäuser besteht, die sich bei der theoretischen Ausbildung zusammengeschlossen haben, sind die gesamten Kosten für diesen Personenkreis von der Ausbildungsstätte mit anzugeben.

Hierunter fallen somit die Krankenhäuser, die eine Ausbildungsstätte betreiben, die sowohl Auszubildende des eigenen Krankenhauses als auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des eigenen Krankenhauses oder mit dem eigenen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Als Auszubildende anderer Krankenhäuser gelten die Auszubildenden, die mit dem Träger des anderen Krankenhauses oder mit dem anderen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Außerdem sind die Auszubildenden beim Träger des Krankenhauses oder am Krankenhaus selbst beschäftigt. Ist die Ausbildungsstätte organisatorisch selbstständig (Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule), so trifft der Ausbildungsstätten-Typ 3 **nicht** zu.

Ausbildungsstätten-Typ 4

Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, dem eigenen Krankenhaus zugeordnet, Auszubildende im Landesdienst (Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und neben den eigenen Auszubildenden auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet und Auszubildende im Landesdienst).

Als Kosten sind zu ermitteln:

- sämtliche Personal- und Sachkosten der Ausbildungsstätte
- Soweit Auszubildende Bedienstete des Landes sind und die Personalkosten vollständig vom Land getragen werden, bleiben diese unberücksichtigt
- Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden
- Kosten der eigenen Praxisanleiter

Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool für die Krankenhäuser besteht, die sich bei der theoretischen Ausbildung zusammengeschlossen haben und diese Praxisanleiter nicht Bedienstete des Landes sind, sind die gesamten Kosten für diesen Personenkreis von der Ausbildungsstätte mit anzugeben.

Hierunter fallen somit die Krankenhäuser, die eine Ausbildungsstätte betreiben, die sowohl Auszubildende des eigenen Krankenhauses als auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des eigenen Krankenhauses oder mit dem eigenen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Als Auszubildende anderer Krankenhäuser gelten die Auszubildenden, die mit dem Träger

des anderen Krankenhauses oder mit dem anderen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Die Auszubildenden sind im Landesdienst beschäftigt, d. h. die Auszubildenden haben mit dem jeweiligen Bundesland ein Beschäftigungsverhältnis (die Personalkosten fallen nicht beim Krankenhaus an). Die Personalkosten für Praxisanleiter/Mentoren sind anzugeben. Ist die Ausbildungsstätte organisatorisch selbstständig (Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule), so trifft der Ausbildungsstätten-Typ 4 **nicht** zu.

Ausbildungsstätten-Typ 5

Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, nicht dem eigenen Krankenhaus zugeordnet (Ausbildungsstätte, die von einem Dritten, z. B. einem anderen Krankenhaus, einer Kommune oder als zentrales Ausbildungsinstitut, betrieben wird; nur die praktische Ausbildung findet im eigenen Krankenhaus statt.)

Als Kosten sind zu ermitteln:

- Umlage für Personal- und Sachkosten nur, wenn die Ausbildungsstätte nicht von einem anderen Krankenhaus geführt wird
- Umlage für Mehrkosten der Ausbildungsvergütung, wenn die Ausbildungsverträge durch die Ausbildungsstätte geschlossen werden und die Ausbildungsstätte kein anderes Krankenhaus ist
- Kosten der eigenen Praxisanleiter

Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool besteht und die zugehörigen Kosten nicht bereits in den Umlagen für Personalkosten der Ausbildungsstätte enthalten sind, sind diese Kosten anzugeben.

Hierunter fallen somit die Krankenhäuser, die **keine** eigene Ausbildungsstätte betreiben. Die Auszubildenden erhalten an diesem Krankenhaus nur die praktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung erfolgt an einer Ausbildungsstätte, die einem anderen Krankenhaus angegliedert ist oder an einer organisatorisch selbstständigen Ausbildungsstätte (zentrales Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule). Die Auszubildenden sind dabei beim Träger des anderen Krankenhauses oder am anderen Krankenhaus selbst, dem zentralen Ausbildungsinstitut oder der staatlichen Schule angestellt. Sind die Auszubildenden im Landesdienst beschäftigt, so trifft Ausbildungsstätten-Typ 5 **nicht** zu.

Ausbildungsstätten-Typ 6

Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, nicht dem eigenen Krankenhaus zugeordnet, Auszubildende im Landesdienst (Ausbildungsstätte, die von einem Dritten, z. B. einem anderen Krankenhaus, einer Kommune oder als zentrales Ausbildungsinstitut, betrieben wird; nur die praktische Ausbildung findet im eigenen Krankenhaus statt und Auszubildende im Landesdienst).

Als Kosten sind zu ermitteln:

- Umlagen für Personal- und Sachkosten nur, wenn die Ausbildungsstätte nicht von einem anderen Krankenhaus geführt wird
- Soweit die Auszubildenden Bedienstete des Landes sind und die Personalkosten vollständig vom Land getragen werden, bleiben diese unberücksichtigt
- Umlage für Mehrkosten der Auszubildendenvergütung, wenn die Auszubildendenverträge durch die Ausbildungsstätte geschlossen werden und die Ausbildungsstätte kein anderes Krankenhaus ist
- Kosten der eigenen Praxisanleiter

Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool besteht und die zugehörigen Kosten nicht bereits in den Umlagen für Personalkosten der Ausbildungsstätte enthalten sind, sind diese Kosten anzugeben, sofern diese nicht Bedienstete des Landes sind.

Hierunter fallen somit die Krankenhäuser, die **keine** eigene Ausbildungsstätte betreiben. Die Auszubildenden erhalten an diesem Krankenhaus nur die praktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung erfolgt an einer Ausbildungsstätte, die einem anderen Krankenhaus angegliedert ist oder an einer organisatorisch selbstständigen Ausbildungsstätte (zentrales Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule). Die Auszubildenden haben mit dem jeweiligen Bundesland ein Beschäftigungsverhältnis (die Personalkosten fallen nicht beim Krankenhaus an).

Grundsätzlich ist bei allen Ausbildungsstätten, die im Verbund geführt werden, zwischen allen Beteiligten sicherzustellen, dass alle erforderlichen Angaben im Hinblick auf die anteilige Zuordnung abgestimmt sind.

2.3 Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

Neben den Kosten der Ausbildungsstätten sind auch die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen in den Berufen zu vereinbaren, bei denen eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Betroffen hiervon sind folgende Ausbildungsberufe:

- Gesundheits- und Krankenpflege
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
- Krankenpflegehilfe
- Hebamme/Entbindungspflege

Für die Ausbildungsberufe Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe ist darüber hinaus ein Anrechnungsverhältnis im Vergleich zu einer examinierten Vollkraft definiert. Diese Vorgabe ergibt sich aus § 17a Abs. 1 Satz 2 KHG. Das bedeutet, dass nicht die gesamten Vergütungen der Auszubildenden, sondern nur der Anteil der sich aus dem Anrechnungsverhältnis ergibt, über das Ausbildungsbudget finanziert werden (vgl. Kap. 3.1.5).

2.3.1 Mehrkosten der Ausbildungsvergütung in der Krankenpflegehilfe

Gemäß § 17a Abs. 1 Satz 2 und 3 KHG sind bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung Personen, die in der Krankenpflegehilfe ausgebildet werden, im Verhältnis 6:1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Person in der Gesundheits- und Krankenpflege anzurechnen.

2.3.2 Mehrkosten der Ausbildungsvergütung in der Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege

Durch die Änderung des „Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege sowie zur Änderung anderer Gesetze“ fand ab dem 01.01.2005 eine Erhöhung des Anrechnungsschlüssels von 7 zu 1 auf 9,5 zu 1 für Personen, die in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ausgebildet werden, statt. Mehrkosten der Krankenhäuser sollen durch die Regelung (teilweise) kompensiert werden.

Ziel, des seit dem Jahr 1985 in der Bundespflegesatzverordnung eingeführten einheitlichen Stellenschlüssels im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und

Gesundheits- und Kinderkrankenpflege war eine budgettechnische Erfassung der geänderten Ausbildungsinhalte durch das Krankenpflegegesetz von 1985.

Die Festlegung des Anrechnungsschlüssels von 7 Schüler/-innen auf eine Vollzeitstelle einer examinierten Krankenpflegekraft (7 zu 1) wurde damals als sachgerecht angesehen, weil die Schüler und Schülerinnen während ihrer Ausbildung auch unter Berücksichtigung der Ausbildungsziele einen tatsächlichen Beitrag zur stationären oder teilstationären Patientenversorgung leisteten (so auch Tuschen/Quaas¹⁾).

Die Erhöhung des Anrechnungsschlüssels auf 9,5 zu 1 erfolgte im Rahmen der Neuregelungen des *Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege sowie zur Änderung anderer Gesetze* (KrPflG) vom 16.07.2003, das zum 01.01.2004 in Kraft getreten ist.

In der Bundestagsdrucksache 15/13 vom 25.10.2002 des Gesetzentwurfes zum KrPflG wird ausgeführt, dass den neuen Anforderungen an die Pflegeberufe sowie der Verbesserung der Qualität der Ausbildung insbesondere durch folgende Regelungen Rechnung getragen werden soll:

- Neufassung des Ausbildungsziels, in dem der ganzheitliche Ansatz der kurativen Pflege unter Einbeziehung von Prävention und Gesundheitsförderung betont wird
- Teilweise Durchführung der praktischen Ausbildung in ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtungen
- Vernetzung der schulischen und der praktischen Ausbildung durch Gesamtverantwortung der Schulen für die Organisation und Koordination des Unterrichts und der praktischen Ausbildung und Regelungen für Praxisanleitung und Praxisbegleitung

In der Begründung zur o. g. Bundestagsdrucksache wird ergänzend ausgeführt:

„Entsprechend den im Ausbildungsziel genannten Fähigkeiten wird die praktische Ausbildung nicht nur in Krankenhäusern, sondern in weiteren geeigneten Einrichtungen, insbesondere in ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen durchgeführt. Dadurch wird die Ausbildung den neuen Anforderungen in der Pflege, besonders dem wachsenden Bedarf an ambulanter Pflege, angepasst.“ (Seite 18)

(...)

„Über die Anhebung des für die Anrechnung der Schülerinnen und Schüler geltenden Stellenschlüssels von 7 zu 1 auf 9,5 zu 1 sollen die bei den Krankenhäusern aufgrund der Regelungen in Artikel 1 dieses Gesetzes entstehenden Mehrkosten kompensiert werden. Die Mehrkosten resultieren insbesondere aus den Regelungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung in Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses bei gleichzeitiger Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung und aus den Vorschriften zur Praxisanleitung. Danach werden die Schülerinnen und Schüler dem Krankenhaus im Rahmen der praktischen Ausbildung für einen geringeren Stundenumfang in einer Größenordnung von mindestens 700 Stunden zur Verfügung stehen.“ (Seite 26)

Demnach begründet sich die Erhöhung des Anrechnungsschlüssels durch drei Kom-

¹⁾ vgl. Tuschen / Quaas; Bundespflegesatzverordnung: Kommentar mit einer umfassenden Einführung in das Recht der Krankenhausfinanzierung; 5. akt. Auflage; Stuttgart, Berlin, Köln 2001; Seite 262

ponenten, die den praktischen Einsatz der Schüler/-innen im Krankenhaus und damit die anrechenbare Arbeitsleistung deutlich reduzieren:

- Erhöhung des theoretischen Unterrichtanteils um 500 Stunden
- Notwendige „Fremdeinsätze“ bedingt durch deutliche Ausweitung der praktischen Ausbildung außerhalb des Krankenhauses um den neuen Anforderungen in der Pflege, besonders dem wachsenden Bedarf an ambulanter Pflege, gerecht zu werden
- Vorschriften zur praktischen Anleitung durch speziell dafür qualifizierte Praxisanleiter, die es in dieser Form bisher noch nicht gab. In der o. g. Begründung heißt es, dass die Mehrkosten, die zu einer Anhebung des Anrechnungsschlüssels führen, u. a. aus den **Vorschriften zur Praxisanleitung** resultieren würden. Es handelt sich hierbei um den zeitlichen Anteil für die Schüler/innen, die während dieser besonderen Form der Praxisanleitung aus Sicht des Gesetzgebers zurecht keine anrechenbare Arbeitsleistung erbringen, da sie für die Arbeit auf Station während dieser Zeit nicht zur Verfügung stehen. Hierfür ist ein Volumen von ca. 100 Stunden pro Jahr anzusetzen, was durch die Vorgaben in einzelnen Bundesländern untermauert wird

Aufgrund dieser Komponenten wurde gesetzlich eine Neuordnung des Anrechnungsschlüssels zur Bewertung der Arbeitsleistung der Schüler/innen festgelegt.

In der Kommentierung zum Krankenhausfinanzierungsgesetz wird hierzu ausgeführt:

„Auszubildenden erhalten vor allem im Hinblick auf ihre für die Patientenversorgung verwertbare praktische Arbeit im Rahmen des praktischen Teils der Ausbildung ihre Ausbildungsvergütung. Sie ersetzen dabei in bestimmtem Umfang die Arbeitskraft einer voll ausgebildeten Kraft. (...) Dieses Verhältnis von Auszubildenden zur Vollkraft wird in Satz 2 für die dort genannten Krankenpflegeberufe kraft Gesetz festgelegt. Das dort bestimmte Verhältnis ist maßgebend, selbst wenn es den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls nicht entsprechen sollte.“²⁾

Damit wird gesetzlich eine Bewertung der Tätigkeit der Schüler (Aufteilung Ausbildung – Arbeitsleistung) vorgenommen. Der Anrechnungsschlüssel in der Krankenpflege ist damit in erster Linie ein Bewertungsmerkmal.

Der AOK Bundesverband vertritt die Auffassung, dass in der Änderung des Anrechnungsschlüssels mehr als nur der verminderte Schülereinsatz auf der Station enthalten sei. Die Argumentation wird auf eine Beispielrechnung gestützt, die durch einen Vergleich veränderter Schülerstundenzahl den tatsächlichen Ausfall realer Arbeitsleistung und den realen finanziellen Verlust des Krankenhauses beweisen soll. In der Berechnung findet eine zeitliche Reduzierung der entsprechenden Arbeitsstunden

²⁾ Dietz / Bofinger; Kommentar zum KHG, aus: Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegegesetzverordnung und Folgerecht; 39. Nachlieferung Juli 2007; Kommentar zum KHG, S. 138

der Auszubildenden auf die Arbeitsstunden einer Vollkraft auf der Basis 7 zu 1 statt. Die Differenz aus KrPflG „alt“ zu KrPflG „neu“ wird dann im Folgenden monetär bewertet.

Tabelle 1: Berechnungen aus dem OVG Urteil RP

Lfd. Nr.		KrPflG ALT	KrPflG NEU	Differenz
		Stunden pro Schüler		
1	Praktische Ausbildung in 3 Jahren	3.000	2.500	500
2	Außeneinsätze außerhalb des Ausbildungskrankenhauses; in 3 Jahren	400	500	-100
3	Praktische Ausbildung ohne Außeneinsätze in 3 Jahren	2.600	2.000	600
4	Praktische Ausbildung pro Jahr	867	667	200
5	Arbeitsstunden einer VK (1:7)	123,86	95,29	28,57
6	Stellen einer VK (1.800 Jahresstunden)	0,069	0,053	0,016
7	Jahreseinkommen einer VK: 43.100			
8	Angenommene Schüleranzahl: 42			
9	Monetärer Verlust pro Schüler pro Jahr		684,14	
10	Finanzieller Verlust für das KH (42 Schüler)		28.734	
11	VK nach Stellenschlüssel (42 Schüler)	6	4,42	1,58
12	Reale Zahlung durch die GKV		68.098	
13	Betrag zugunsten des KHs		39.364	

Berechnung des AOK Bundesverbandes

Aus dieser Beispielrechnung, die auch im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz Erwähnung findet, wird von der AOK gefolgert, dass durch die Veränderung des Anrechnungsschlüssels dem Krankenhaus bei einer angenommenen Schüler/-innenzahl von 42 (Zeile 8 des Beispiels) zusätzliche Finanzierungsmittel in Höhe von 68.098 Euro entstehen würden (vgl. Zeile 12 des Beispiels) Dieser Betrag ergibt sich in dem Beispiel durch eine Erhöhung um 1,58 VK bei einem angenommenen Jahreseinkommen einer Vollkraft in Höhe von 43.100 Euro.

Demgegenüber würde dem Krankenhaus - nach Auffassung des AOK Bundesverbandes - nur ein monetärer Aufwand in Höhe von 28.734 Euro entstehen (vgl. Zeile 10 des Beispiels). Dieser Betrag würde aus der monetären Bewertung der geringeren Verfügbarkeit der Schüler auf Station resultieren.

Demnach hätte das Krankenhaus einen Differenzbetrag in Höhe von 39.364 Euro (vgl. Zeile 13 des Beispiels) zur Verfügung. Dieses „Guthaben“ könnte - nach Auffassung der AOK - Verwendung finden, um die Finanzierung der Praxisanleitung „zu decken“.

In der Beispielrechnung des AOK Bundesverbandes wird der Eindruck vermittelt, dass die Schüler generell 1/7 der Leistung einer Vollkraft bei gleicher Arbeitszeit erbringen würden. Fakt ist aber, dass der Gesetzgeber die Arbeitsleistung der Schüler/-innen bisher mit rd. 14,3 % (1/7) einer examinierten Vollkraft und durch das neue

KrPflG mit verminderter Arbeitsleistung im Stationsbetrieb nunmehr mit rd. 10,5 % (1/9,5) einer examinierten Vollkraft bewertet (= Absenkung der bisher zu Grunde gelegten Arbeitsleistung um rd. 26 %).

Abgesehen davon, dass der sich aus dem Beispiel ergebende „überschüssige“ Finanzierungsbetrag sicherlich von der Höhe her nicht geeignet ist, die notwendigen Komponenten der Praxisanleitung (notwendige berufspädagogische Zusatzqualifikation in Höhe von 200 Stunden, dadurch bedingte Arbeitsausfallstunden, Zeiten der praktischen Anleitung, in denen die Praxisanleiter für Stationsaufgaben nicht zur Verfügung stehen und der zeitliche Aufwand durch Rückkopplung mit der Krankenpflegeschule) von 42 Auszubildenden zu finanzieren, ist dieses Beispiel auch inhaltlich fehlerhaft.

Die vom Gesetzgeber vorgenommene Festlegung des Anrechnungsschlüssels 9,5 zu 1 entzieht sich grundsätzlich einer rechnerischen Nachprüfung. Unternimmt man jedoch den Versuch, die politische Festlegung der anrechenbaren Arbeitsleistung nach den neuen Ausbildungsrichtlinien des KrPflG auch rechnerisch nachzuziehen, müssen, aufbauend auf den bisherigen Anrechnungsschlüssel, alle Faktoren in eine Neubewertung mit einbezogen werden.

Das neue Krankenpflegegesetz bzw. die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung schreibt gegenüber der alten Regelung 500 Std. mehr theoretischen Unterricht (und damit geringeren Arbeitseinsatz auf Station), eine verbindliche Stundenanzahl von 500 Std. Außeneinsätze (Ausführungen dazu, siehe oben) und eine Praxisanleitung vor, in der die Schüler/innen für eine dem Stationsalltag dienende Arbeitsleistung nicht zur Verfügung steht.

Eine Kompensation dieser „Fehlzeiten“ im Arbeitseinsatz auf Station wird, wie im Folgenden ausgeführt, über den Anrechnungsschlüssel erreicht.

Grundaussage:

	Krankenpflegegesetz alt	Krankenpflegegesetz neu
Theoretischer Unterricht (in h) in 3 Jahren pro Krankenpflegeschüler/in	1600	1600 + 500 = 2100
Theoretischer Unterricht (in h) in einem Jahr pro Krankenpflegeschüler/in ^{a)}	1600 / 3 = 533	2100 / 3 = 700
Vorgeschriebene Außeneinsätze in drei Jahren (in h) ^{a)b)}	400	500
Vorgeschriebene Außeneinsätze in einem Jahr (in h) ^{a)}	400 / 3 = 133	500 / 3 = 166
Vorschriften zur Praxisanleitung pro Jahr (Schüler/in leistet durch Herausnahme aus dem Stationsbetrieb in dieser Zeit keine anrechenbare Arbeitsleistung)		(ca.) 100
Gesamt Theorie Außeneinsatzzeiten und Praxiseinsatzzeiten pro Jahr (in h) ^{a)}	666	966
Gesamt Arbeitseinsatz auf Station pro Jahr pro Krankenpflegeschüler/in ^{c)}	1800 – 666 = 1134	1800 – 966 = 834

^{a)} gerundet auf ganze Zahlen, pro Krankenpflegeschüler/in

^{b)} Inwieweit nach dem alten Krankenpflegegesetz eine tatsächliche Stundenzahl in Höhe von 400 für Außeneinsätze, im Sinne von Einsätzen außerhalb des Systems Krankenhaus geleistet wurde, soll an dieser Stelle nicht bewertet werden.

^{c)} Bei einer angenommenen durchschnittlichen Bruttojahresarbeitszeit einer VK in der Krankenpflege von ca. 1800 Stunden

Aus dieser alle Faktoren berücksichtigenden Dokumentation resultieren 300 Stunden (1134 - 834) weniger Arbeitseinsatz auf Station / Jahr bzw. 900 Stunden in 3 Jahren aufgrund der Umsetzung des neuen Krankenpflegegesetzes. Das bedeutet, dass sich der Arbeitseinsatz der Krankenpflegeschüler/innen auf Station um 26 % ihrer Jahresarbeitszeit reduziert.

Bereits rein mathematisch wird deutlich, dass die Veränderung des Anrechnungsschlüssels analog erfolgte, und damit nur die oben genannten verringerten Anteile des Arbeitseinsatzes der Auszubildenden auf der Station kompensiert sein können:

$$834 / 1134 = 0,74 \quad (\text{Der Arbeitseinsatz auf Station reduziert sich demnach um } 26 \%)$$

$$7 / 9,5 = 0,74 \quad (\text{Die Veränderung des Anrechnungsschlüssels beträgt auch } 26 \%)$$

Das gleiche Ergebnis wird erzielt, wenn die Berücksichtigungsanteile von Arbeitsleistungen der Auszubildenden nach dem „alten“ System denen im „neuen“ System gegenübergestellt und daraus der erforderliche neue Anrechnungsschlüssel abgeleitet wird.

$$\frac{\text{praktische Einsatzzeiten alt} \times \text{Anrechnungsschlüssel alt}}{\text{praktische Einsatzzeiten neu}} = \text{Anrechnungsschlüssel neu}$$

Durch einsetzen der bekannten Zahlen ergibt sich folgende Gleichung :

$$\frac{1134 \times 7}{834} = 9,5$$

Im Ergebnis ist damit der vom Gesetzgeber neu festgelegte Anrechnungsschlüssel von 9,5 zu 1 ausschließlich erforderlich, um den reduzierten Anteil der Arbeitsleistung, den die Auszubildenden nach dem neuen KrPflG auf Station erbringen, auszugleichen.

Aus der Berechnung unter Einbezug aller zu berücksichtigenden Komponenten ergibt sich somit auch unmittelbar, dass für die Kompensation weiteren monetären Aufwands, der dem Krankenhaus durch die neue Kinder-/Krankenpflegeausbildung durch die Praxisanleiter selbst entsteht, in dem neuen Anrechnungsschlüssel kein Raum sein kann.

Die umfassende Bewertung des neuen Anrechnungsschlüssels und der ihr zu Grunde liegenden Begründung kann demzufolge nur lauten:

Die Kosten für die Durchführung der vorgeschriebenen Praxisanleitung durch qualifizierte Praxisanleiter/-innen sowie deren Qualifizierungskosten stellen Mehrkosten aus der Umsetzung des KrPflG dar und sind neben den Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen zusätzlich im Ausbildungsbudget des Krankenhauses zu berücksichtigen.

2.3.3 Mehrkosten der Ausbildungsvergütung in der Entbindungspflege

Für Auszubildende als **Hebammen oder Entbindungspfleger** ist ein Anrechnungsverhältnis nicht vorgesehen. Da diese Auszubildenden tarifvertraglich jedoch eine Vergütung erhalten, sind deren Ausbildungsvergütungen **in voller Höhe** zu vereinbaren und als Mehrkosten über das Ausbildungsbudget zu finanzieren.

Im Bereich der ‚Mehrkosten der Ausbildungsvergütung‘ wird teilweise seitens der Krankenkassen die **Finanzierung der Ausbildungsvergütung in der Entbindungspflege** in Frage gestellt. Diese Auffassung leiten die Krankenkassen daraus ab, dass für diesen Ausbildungsberuf kein Anrechnungsschlüssel im § 17a KHG formuliert ist. Aus diesem Sachverhalt begründen sie ihre Auffassung, dass diese Kosten nicht über das Ausbildungsbudget zu finanzieren seien. Die ‚Mehrkosten der Ausbildungsvergütung‘ der in § 2 Nr. 1a KHG genannten Ausbildungsberufe - und damit auch der Entbindungspflege - sind aber dem Gesetz nach pflegesatzfähige Kosten. Da sie nicht über das DRG-Erlösbudget finanziert werden, müssen sie anderweitig, nämlich über den § 17a KHG, finanziert werden. Der § 17a Abs. 1 Satz 1 KHG legt den grundsätzlichen Tatbestand fest, dass die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen zu finanzieren sind.

Der Satz 2 und 3 im § 17a Abs. 1 KHG ist demzufolge für die Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe dahingehend eine Einschränkung, dass eine Aufteilung der zu finanzierenden Anteile vorgenommen wird. Dieser Umstand resultiert aus der Überlegung, dass in diesen Ausbildungsberufen bereits während der Ausbildung anteilig eine für die Patientenversorgung verwertbare praktische Arbeit geleistet wird. Die Auszubildenden ersetzen dabei in einem bestimmten Umfang die Arbeitskraft einer voll ausgebildeten Person. Dieser Anteil wird über das DRG System finanziert. Der darüber hinausgehende Anteil wird über das Ausbildungsbudget finanziert. Dieser Tatbestand ist für die Entbindungspflege nicht definiert und liegt auch nicht vor. Die Auszubildenden Hebammen/Entbindungspfleger erhalten ebenfalls eine Ausbildungsvergütung nach dem TVÖD. Eine Anrechnung ist aber nicht vorgesehen. Anrechnungsfähige Tätigkeiten der Auszubildenden Hebammen/Entbindungspfleger, die entlastend im klinischen Arbeitsprozess einer voll ausgebildeten Hebamme angesehen werden, wurden vom Gesetzgeber nicht evtl. „versehentlich vergessen“, sondern als so geringfügig bewertet, dass sie nicht mit einem Anrechnungsschlüssel berücksichtigt werden müssen.

2.4 Mehrkosten aufgrund der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes

2.4.1 Gesetzliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen

Gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 1 KHG vereinbaren die Krankenhäuser mit den Krankenkassen ein krankenhausindividuelles Ausbildungsbudget. In diesem Budget sind gem. § 17a Abs. 3 Satz 4 KHG die für den Vereinbarungszeitraum zu erwartenden Kostenentwicklungen, einschließlich der zusätzlichen Kosten aufgrund der Umsetzung des *Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze* (Krankenpflegegesetz - KrPflG) zu berücksichtigen.

Mit diesem Gesetz vom 16.07.2003, welches am 01.01.2004 in Kraft trat, hat der Gesetzgeber angesichts der veränderten Rahmenbedingungen in der Pflege das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.1985 abgelöst. Begründet wurde eine Neufassung des Krankenpflegegesetzes durch den Gesetzgeber damit, dass zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung der Patientinnen und Patienten die Ausbildung in den Krankenpflegeberufen den z. T. erheblichen Veränderungen der sozialrechtlichen Vorschriften, der kontinuierlichen Entwicklung der Pflegewissenschaften und den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst werden sollte.

Durch das neue Krankenpflegegesetz wird u. a. geregelt dass die praktische Ausbildung an einem oder mehreren Krankenhäusern und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie weiteren an der Ausbildung beteiligten geeigneten Einrichtungen, insbesondere stationären Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen, durchzuführen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3 KrPflG). Neu ist ebenfalls die Festlegung, dass die praktische Ausbildung von den Krankenhäusern bzw. Einrichtungen durch Praxisanleiter/-innen und von den Krankenpflegesschulen durch Praxisbegleitung zu unterstützen ist (§ 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 KrPflG).

In der Durchführungsbestimmung zum Krankenpflegegesetz, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10.11.2003, wird in § 1 Abs. 1 festgelegt, dass der Anteil der theoretischen Ausbildung von 1.600 Std. auf 2.100 Std. erhöht wird.

Durch die Erhöhung des Anteils der theoretischen Ausbildung und der vorgeschriebenen Außeneinsätze stehen die Schülerinnen und Schüler dem Krankenhaus im Rahmen der praktischen Ausbildung für einen geringeren Stundenumfang zur Verfügung. Zur Kompensation dieser „Fehlzeiten“ im Arbeitseinsatz auf Station wurde der Anrechnungsschlüssel gleichzeitig von 7 zu 1 auf 9,5 zu 1 angehoben (§ 17a Abs. 1 Satz 2 KHG).

Die mit der Einführung des neuen Krankenpflegegesetzes einhergehenden Mehrkosten für die Krankenhäuser sind in voller Höhe zu refinanzieren. Die hierfür erforderlichen, gesetzlichen Voraussetzungen hat der Gesetzgeber ebenfalls im Jahr 2003 geschaffen, indem Folgeänderungen in anderen Gesetzen (KHG, BPflV, KHEntgG) vorgenommen wurden.

Das KrPflG sieht vor, dass die staatliche Anerkennung von Schulen für die Berufe Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erfolgen kann, wenn die in § 4 Abs. 3 KrPflG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zu den genannten Mindestanforderungen gehört u. a.

- die hauptberufliche Leitung der Schule durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft
- der Nachweis einer ausreichenden Anzahl von fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrkräften
- die Vorhaltung der erforderlichen Räume sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel sowie
- die Sicherstellung der Durchführung der praktischen Ausbildung i. S. des § 4 Abs. 5 KrPflG

In einigen Bundesländern wurden durch die Kultusministerien oder Schulbehörden ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben auf Bundesebene per Erlass nähere Vorgaben u. a. zur ausreichenden Anzahl von Lehrkräften („1 Lehrer: X Schüler“) und zur ausreichenden Praxisanleitung („mindestens X % der praktischen Ausbildung“) gemacht.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene fünfjährige Übergangsfrist endet am 31.12.2008. Aus diesem Grunde kann es zur Überprüfung durch die zuständigen Landesbehörden kommen, ob die Ausbildungsstätte zukünftig die Mindestanforderungen erfüllt. Dies wurde z. B. aus Niedersachsen berichtet. Dort wird das Ergebnis der Überprüfung dem Schulträger mitgeteilt. Bei Nichterfüllung der Mindestvoraussetzungen droht der Schule die Entziehung der staatlichen Anerkennung bzw. die Absenkung der Anzahl der genehmigten Ausbildungsplätze. Vor diesem Hintergrund wird den auszubildenden Krankenhäusern dringend empfohlen, die Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen – soweit noch nicht geschehen – mit Nachdruck zu verfolgen.

Die aus der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes entstehenden Mehrkosten sind im Ausbildungsbudget zu berücksichtigen. Soweit die Kostenträger als Vereinbarungspartner die Finanzierung von Mehrkosten, insbesondere die Kosten der Praxisanleitung, (weiterhin) verweigern, wird empfohlen, die Schiedsstelle anzurufen. Erfreulich ist, dass z. B. die Schiedsstelle in Niedersachsen kürzlich erneut bestätigt hat, dass die Praxisleiterkosten vollständig im Ausbildungsbudget nach § 17a KHG zu berücksichtigen sind. Die bekannten - nicht rechtskräftigen - Gerichtsentscheidungen aus Rheinland-Pfalz haben zu keiner abweichenden Auffassung der Schiedsstelle geführt.

2.4.2 Mehrkosten Praxisanleitung

Der Gesetzgeber führt im Krankenpflegegesetz die Notwendigkeit der „Praxisanleitung“ aus. In § 2 Abs. 2 KrPflAPrV wird konkretisierend vorgeschrieben, dass die Einrichtungen der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler nach § 4 Abs. 5 Satz 3 des Krankenpflegegesetzes sicherstellen müssen. Zur Praxisanleitung geeignet seien Personen mit der Erlaubnis die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ zu führen. Weiterhin müssen sie über eine **Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren** sowie eine **berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden** verfügen.

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass der Gesetzgeber, wenn er von Praxis-

anleitung spricht, die Aufgaben von Krankenpflegepersonal definiert, welches primär mit der originären Tätigkeit der Krankenpflege betraut ist, weiterhin aber auch der Tätigkeit der Praxisanleitung nachgeht, sofern die entsprechende Qualifikation vorliegt.

Sowohl Mentoren/Mentorinnen als auch Praxisanleiter/-innen haben die Aufgaben der Praxisanleitung in den Krankenhäusern übernommen. Die Bezeichnungen Mentor/-in und Praxisanleiter/-in werden im Sprachgebrauch häufig synonym verwendet, obgleich die jeweiligen Anforderungsprofile durch Unterschiede gekennzeichnet sind. **Der Gesetzgeber hat nur den Begriff „Praxisanleitung“ einheitlich vorgegeben.**

In der Begründung zur Bundestagsdrucksache 15/13 wird hierzu ausgeführt:

„Zur Sicherstellung einer im Interesse des Ausbildungsziels sinnvollen Verbindung von Theorie und Praxis wird den Schulen die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und des praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung übertragen. Gleichzeitig wird verbindlich festgeschrieben, dass die praktische Ausbildung von den Schulen durch Praxisbegleitung und von den Einrichtungen durch Praxisanleitung zu unterstützen ist.“ (Seite 18)
(...)

Die gegenwärtige Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass Praxisanleiter/-innen einerseits in unterschiedlichen Einsatzbereichen (zum Beispiel Station) mit der ausgewiesenen Funktion, eine gezielte, praktische Anleitung der Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung sicherzustellen, tätig sind. Sie sind in einem definierten Umfang von der Arbeit in ihrem Einsatzbereich freigestellt und haben sich für diese Aufgabe in didaktisch - pädagogischer Hinsicht zusätzlich qualifiziert. Andererseits arbeiten Praxisanleiter/-innen, die durch ausdrückliche Anordnung dazu bestellt sind, stationsübergreifend. Sie sind mit konkreten Aufgaben ausschließlich für diese Tätigkeit freigestellt. Die Qualifikationsanforderungen an Praxisanleiter/-innen im Bereich der Krankenpflegeausbildung ergeben sich formal aus der KrPflAPrV. Demnach sind Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG zur Praxisanleitung geeignet, die über eine Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren sowie über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 KrPflAPrV ist ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler und der Zahl der Praxisanleiter/-innen in dem jeweiligen Einsatzgebiet sicherzustellen. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, eine Verhältniszahl vorzugeben. Zugleich können jedoch landesrechtliche Vorgaben gemacht werden.

Einige Bundesländer haben zwischenzeitlich im Rahmen von Durchführungsverord-

nungen Richtlinien über die Qualifikation und zeitliche Komponente der Praxisanleitung vorgegeben.

Seitens der Krankenkassen wird vielfach in den Budgetverhandlungen nach wie vor die Auffassung vertreten, dass die Mehrkosten aufgrund der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes durch den neuen Anrechnungsschlüssel abgedeckt wären (vgl. Kap. 2.3.2).

Die bestehenden Probleme resultieren einerseits daraus, dass im „Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege sowie zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ aus dem Jahr 2002 keine Korrektur in der amtlichen Begründung zur Neufestsetzung des Anrechnungsschlüssels vorgenommen wurde. Die zu dem Zeitpunkt angeführte Begründung des BMG, dass die Mehrkosten, die u. a. für die vorgesehene Praxisanleitung entstehen würden, durch die Anhebung des Stellenanrechnungsschlüssels kompensiert würden, war missverständlich und führte in der Folge zu der Situation, dass durch die Umsetzung des Gesetzes entstandene Kosten von den Krankenkassen vielfach nicht akzeptiert und finanziert wurden.

Weiterhin wurden die prognostizierten Mehrkosten in Höhe von 100 Mio. Euro im weiteren Gesetzgebungsverfahren und/oder einer amtlichen Begründung nicht korrigiert.

Die entstehenden Kosten für die Qualifizierung und den Einsatz von Praxisleitungen sind nicht in die damalige Berechnung der Mehrkosten des BMG eingeflossen und entstehen daher zusätzlich (vgl. Kap. 3.1.2.).

2.4.3 Mehrkosten durch Praxisbegleitung

Gemäß § 2 Abs. 3 KrPflAPrV müssen die Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen die Praxisbegleitung der Schüler/-innen in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz sicherstellen. Dies ist durch **regelmäßige persönliche Anwesenheit** in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung zu gewährleisten. Es entstehen somit Mehrkosten durch die regelmäßigen "Besuche" von Lehrkräften der Schule in den Einrichtungen, in denen die Schüler/-innen ihre praktischen Ausbildungsanteile absolvieren. Dies betrifft sowohl den personellen Mehrbedarf (Personalkosten) als auch Fahrtkosten, Kosten für die Beratung / Anleitung der Praxisanleiter/-innen etc. (Sachkosten).

3 Rahmenvereinbarung auf der Bundesebene gemäß § 17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KHG

Nach § 17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KHG ist von den Vertragsparteien auf Bundesebene eine Rahmenvereinbarung über die zu finanzierenden Tatbestände, die zusätzlichen Kosten auf Grund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze und über ein Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets auf Ortsebene zu schließen. Dies dient dem Ziel, eine sachgerechte Finanzierung der Ausbildungsstätten sicherzustellen.

Eine Besonderheit der Finanzierung von Ausbildungsstätten und Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen gemäß § 17a KHG stellt die nicht vorgesehene Bindung an die Veränderungsrate gemäß § 71 Abs. 3 SGB V dar. In § 17a Abs. 3 und 4 KHG wird ausgeführt, dass das Budget die Kosten der Ausbildungsstätte bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und -führung decken soll und die für den Vereinbarungszeitraum zu erwartenden Kostenentwicklungen – einschließlich der Kosten aufgrund der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes – zu berücksichtigen sind. Damit wird durch den Gesetzgeber der grundsätzliche Stellenwert der Finanzierung der Ausbildung dokumentiert. In einem Schreiben des BMG zur Finanzierung von Ausbildungsstätten an Krankenhäusern vom 01.12.2006 an die Selbstverwaltungsparteien auf der Bundesebene wird ebenfalls ausgeführt, dass es eine Begrenzung durch den Grundsatz der Beitragssatzstabilität bei den Ausbildungsbudgets nicht gibt.

Die zu finanzierenden Tatbestände resultieren demnach aus den tatsächlichen Ist-Kosten, die der Ausbildungsstätte entstehen, sofern die Vorgaben einer wirtschaftlichen Betriebsgröße und Betriebsführung eingehalten werden. Der Aufbau und die Struktur des vereinbarten Kalkulationsschemas resultiert insoweit aus dem grundsätzlichen Ansatz der Budgetermittlung.

Aufgrund der Gesetzesvorgaben, dass das Budget die Kosten der Ausbildungsstätte decken soll, wurde in der Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KHG festgelegt, dass die Ermittlung des Ausbildungsbudgets auf Basis der kalkulierten Kosten für den Vereinbarungszeitraum erfolgen soll. Ausgangspunkt dieser kalkulierten Kosten sollten die vom Abschlussprüfer bestätigten Ist-Kosten des abgelaufenen Jahres sein.

Der Umstieg von einer Fortschreibung der Ausbildungsbudgets auf eine Kalkulation, deren Grundlage die Ist-Kosten des abgelaufenen Jahres sind, stellt einen Systemwechsel dar. Auch für die Ermittlung der Richtwerte auf Bundesebene ab dem Jahr

2010 soll damit eine valide Basis geschaffen werden. Diese Methodik bietet gegenüber einem „Fortschreibungsverfahren“, in dem die Grundlage der Ausbildungsfinanzierung für den Vereinbarungszeitraum das vereinbarte Budget des Vorjahres ist, einen großen Vorteil. Teilweise bestehende Unterfinanzierungen in diesem Bereich können mit einem Fortschreibungsverfahren nicht dauerhaft behoben werden, da faktisch nur die im Vereinbarungszeitraum zu erwartenden Kostenentwicklungen berücksichtigt werden können.

Die Rahmenvereinbarung beinhaltet zwei Anlagen, die einen festen Bestandteil darstellen.

Anlage 1: Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände

Anlage 2: Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets gemäß § 17a Abs. 3 KHG zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG

In der Aufstellung der zu finanzierenden Tatbestände werden erstmals die grundsätzlich zu finanzierenden Kostenarten durch die Selbstverwaltungsparteien auf der Bundesebene definiert. Diese sind dann in vier Kostenartengruppen aufgeteilt, die im Kalkulationsschema Verwendung finden. Anhand der Aufstellung der zu finanzierenden Tatbestände wird den Krankenhäusern die Möglichkeit gegeben, intern eine genaue Kalkulation der zu erwartenden Kosten durchzuführen. In dem Kalkulationsschema für die Verhandlung der krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudgets, welches als Anlage 2 der Rahmenvereinbarung beigefügt ist, wird keine Einzelaufstellung der Kosten vorgenommen. In dem Kalkulationsschema werden die einzelnen Kostenarten in den entsprechenden Kostenartengruppen zusammengeführt und als Gesamtbetrag ausgewiesen.

Nachfolgend sind, soweit notwendig, Erläuterungen hinsichtlich der zu finanzierenden Tatbestände und zum Kalkulationsschema zusammengestellt.

3.1 Erläuterung zur Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände

3.1.1 Kostenartengruppe „Theoretischer und praktischer Unterricht“

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
1	Hauptberufliches Lehrpersonal	1. Theoretischer und praktischer Unterricht
1.01	Schulleitung*	
1.02	Hauptamtliche Lehrkräfte*	
2	Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals	

Neben den Kosten des hauptberuflichen Lehrpersonals bilden die Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals die Kostenartengruppe „Theoretischer und praktischer Unterricht“.

Für den Bereich des hauptberuflichen Lehrpersonals sind zur Ermittlung der Kosten die Kontengruppen 60 – 64 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV) anzuwenden. Diese beinhalten:

Kontenklasse 6: Aufwendungen

60 Löhne und Gehälter

(...)

6010 Personal der Ausbildungsstätten

(...)

61 Gesetzliche Sozialabgaben

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

62 Aufwendungen für Altersversorgung

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

63 Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

64 Sonstige Personalaufwendungen

(Aufteilung wie 6000 – 6012)

Bei der Kalkulation dieser Kosten ist zu beachten, dass für die Schulleitung und die Lehrkräfte auch neue Kostenfaktoren anfallen können. Diese beinhalten insbesondere höhere Vergütungsansprüche von Schulleitung und Lehrkräften durch die geforderte Hochschulausbildung oder aber Mehrbedarf an Lehrkräften infolge der Erhöhung der Unterrichtsstunden.

Die Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals beinhalten insbesondere Honorare und Reisekosten für nebenberuflich tätiges Lehrpersonal.

Sofern Mitarbeiter/-innen des Krankenhauses, an dem die Schule angegliedert ist (evtl. auch Mitarbeiter/-innen von weiteren Verbundeinrichtungen) anteilmäßig Unterricht erteilen, sind die damit ggf. verbundenen Arbeitsausfallkosten geltend zu machen.

3.1.2 Kostenartengruppe „Praktische Ausbildung“

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
3	Kosten der Praxisanleitung **	2. Praktische Ausbildung
3.01	Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen einschl. evtl. Reisekosten	
3.02	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum/zur Praxisanleiter/-in	
3.03	Kosten Qualifikation von Praxisanleiter/-innen	
3.04	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme Vergütung (z. B. Fahrtkostenerstattungen)	

Die Kosten der lfd. Nr. 3 werden in der Kostenartengruppe „Praktische Ausbildung“ zusammengefasst.

Die zu finanzierenden Tatbestände in Form der Kosten der Praxisanleitung waren ein unüberbrückbarer Streitpunkt in den Verhandlungen mit den Krankenkassen auf der Bundesebene. Das die unter lfd. Nr. 3 aufgeführten Kosten entstehen, wird auch von den Krankenkassen nicht bestritten. Diese Kosten sind aber nach Auffassung der Krankenkassen im Anrechnungsschlüssel enthalten (vgl. Kap. 2.3.2). Aus diesem Grunde wurde in der Vereinbarung folgende Fußnote zu diesem Kostenblock aufgenommen:

„Die Vertragsparteien auf Bundesebene erzielen zu diesem Sachverhalt keine Einigung. Die Anerkennung der Mehrkosten aus der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes bezüglich der praktischen Anleitung durch qualifizierte Praxisanleiter/innen ist durch die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG zu bestimmen.“

Die Krankenkassen vertreten weiterhin die Auffassung, dass diese Kosten durch die Anhebung des Anrechnungsschlüssels der Auszubildenden in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege auf die Stelle einer voll ausgebildeten Person von 7 zu 1 auf 9,5 zu 1 bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung abgegolten sind und berufen sich dabei auf eine diesbezügliche Aussage in der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf des Krankenpflegegesetzes. Zwei Schreiben des BMG, vom 01.12.2006 und vom 07.08.2007, die die gegenteilige Auffassung der DKG stützen, werden von den Krankenkassen als rechtlich nicht relevant betrachtet.

Bestätigt wurden die Krankenkassen in ihrer Auffassung durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Mainz (6 K 611/06.MZ, nicht rechtskräftig!!) vom 21.05.2007 und des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz (AZ. 7 A 10623.OVG, nicht rechtskräftig!!) vom 09.11.2007. Bezüglich der Finanzierung der Ausbildungsstätten und der Ausbildungsvergütungen gemäß § 17a KHG hat das OVG Rheinland-Pfalz in

der Berufungsverhandlung entschieden, dass die erforderlichen Kosten der Praxisanleitung nicht zu den Kosten der Ausbildungsstätten zählen würden und demnach nicht über das Ausbildungsbudget zu finanzieren seien.

Darüber hinaus wird in der Entscheidungsbegründung des OVG ausgeführt, dass zur Klärung dieses Sachverhaltes unter juristischen Gesichtspunkten entsprechende Stellungnahmen des BMG als nicht ausreichend anzusehen seien. Eine entsprechende Klärung könne nur durch eine eindeutige Gesetzesänderung im § 17a KHG herbeigeführt werden.

Die DKG hat sich bereits mit einem Schreiben vom 12.12.2007 an das Bundesministerium für Gesundheit mit der Bitte gewandt, sich für eine gesetzliche Klarstellung in dieser Problematik einzusetzen.

Das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz ist nicht rechtskräftig und geht in die Revision an das Bundesverwaltungsgericht (3 C 39.07).

Es wird allen Krankenhäusern dringend empfohlen, die anfallenden Kosten für die notwendige Praxisanleitung in den Ausbildungsbudgetverhandlungen geltend zu machen.

Mit dem KrPflIG vom 16.07.2003 hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die praktische Ausbildung an einem oder mehreren Krankenhäusern und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie weiteren an der Ausbildung beteiligten geeigneten Einrichtungen, insbesondere stationären Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen, durchzuführen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3 KrPflIG). Gleichmaßen neu ist die Festlegung, dass die praktische Ausbildung von den Krankenhäusern bzw. Einrichtungen durch **Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter** zu unterstützen ist.

Die damit einhergehenden Kosten für die Krankenhäuser sind in voller Höhe zu refinanzieren. Der Gesetzgeber hat für die Praxisanleitung keine Richtgröße für das Zahlenverhältnis Schüler/-innen und Praxisanleiter/-innen festgelegt. Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 KrPflAPrV vom 10.11.2003 ist insoweit ein „angemessenes Verhältnis“ in dem jeweiligen Einsatzgebiet sicherzustellen.

Weitergehende Festlegungen können jedoch gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KrPflIG etwaigen landesrechtlichen Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Mittlerweile haben einige Bundesländer entsprechende Durchführungsverordnungen erlassen. Danach wird der notwendige Umfang der Praxisanleitung in Nordrhein-Westfalen, Bayern, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen auf mindestens 10% des Umfangs der praktischen Ausbildung festgelegt. Die Schiedsstelle in Niedersachsen

hat darüber hinaus festgelegt, dass ein Zeitbedarf je Schüler und Jahr von weiteren 20 Stunden für zusätzliche Tätigkeiten, wie Planung und Dokumentation, Austausch mit den Lehrkräften, Fort- und Weiterbildung und Teilnahme an Prüfungen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wurde explizit festgelegt, dass die ausbildenden Krankenhäuser die Möglichkeit haben, bei den Verhandlungen über ihr Ausbildungsbudget im Einzelfall einen höheren Bedarf nachzuweisen. Bei mindestens 2500 Stunden in der praktischen Ausbildung in drei Jahren entspricht dies einem Volumen von insgesamt 104 Std. im Jahr pro Schüler/-in $((2500 \times 10 \% : 3) + 20 = 104)$.

In den Budgetverhandlungen wird vielfach streitig gestellt, wie viele Personen notwendigerweise die Qualifikationsmaßnahmen zum Praxisanleiter / zur Praxisanleiterin erhalten müssen, um die praktische Ausbildung zu sichern.

Da die Praxisanleiter/-innen überwiegend nicht ausschließlich praktische Anleitung erteilen, sondern diese Tätigkeit nur jeweils einen Anteil der Arbeitsleistung umfasst, ist eine entsprechende Anzahl von Personen zu qualifizieren.

Beispiel:

Wird bei **60 Auszubildenden** von einem **Umfang an praktischer Anleitung von 104 Stunden** pro Ausbildungsjahr ausgegangen, ergeben sich **6.240 Stunden Anleitung insgesamt**, wofür rd. **4,0 Vollkräfte bei einer angenommenen Netto - Jahresarbeitszeit von 1570 Std.** benötigt würden, um diese zu gewähren.

Unter der Vorgabe, dass die **Praxisanleiter/-innen** nach Expertenmeinung nur etwa **10 v. H. ihrer Arbeitsleistung jeweils in praktischer Anleitung** absolvieren sollten, muss das Krankenhaus **dauerhaft 40 Personen als Praxisanleiter/-innen** qualifizieren.

Die Qualifikation der Personen muss im entsprechendem Umfang erfolgen und finanziert werden, während in späteren Jahren dann nur noch Nachschulungsbedarf aufgrund von Fluktuation anfällt.

Weiterhin werden die Krankenhäuser in den Verhandlungen zum Ausbildungsbudget mit der Auffassung der Krankenkassen konfrontiert, dass die **Mehrkosten der Praxisanleitung auf der Station** (Zeiten der praktischen Anleitung, in denen die Praxisanleiter/-innen für Stationsaufgaben nicht zur Verfügung stehen) in dem Umfang nicht anfallen und damit eine Finanzierung der Mehrkosten nicht, oder nicht in der Höhe anfallen würden.

Nach Auffassung der Spitzenverbände der Krankenkassen hätte es auch schon früher eine Anleitung der Schüler auf der Station gegeben, welche nicht unbedingt von examinierten Krankenpflegepersonen durchgeführt worden wäre. Nach Auffassung der Krankenkassen würden nur Mehrkosten entstehen, wenn die Schüler vorher keinerlei Anleitung oder weniger Anleitung erhalten hätten. Ihre Auffassung stützen die Krankenkassen auf die Formulierung, die bereits im Krankenpflegegesetz von 1965 (!) angeführt ist, dass die Schüler/-innen ihr theoretisches Wissen auf der Station durch praktische Tätigkeiten vertiefen sollen und sie entsprechend anzuleiten sind. Aufgrund dieser Formulierung leiten sie ab, dass es bereits seit 40 Jahren eine Anleitung auf der Station geben würde.

Diese Auffassung ist grundsätzlich nicht haltbar. In der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom **16.10.1985** wird im § 1 Abs. 3 ausgeführt, dass während der praktischen Ausbildung die Schüler/-innen in allen wesentlichen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen seien. Hierbei ist den Schüler/-innen Gelegenheit zu geben, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Arbeit anzuwenden. Diese Formulierung ist keinesfalls gleichzusetzen mit den **Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in der Krankenpflege vom 10.11.2003** (§ 2 Abs. 2), sondern entspricht den üblichen Gepflogenheiten der Anleitung von Auszubildenden in verschiedenen Ausbildungsberufen. Demnach fand die Anleitung der Schüler/-innen im Rahmen des „allg. Stationsablaufs“ durch dreijährig examinierte Pflegekräfte statt.

Demgegenüber stellt die Praxisanleitung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in der Krankenpflege vom 10. November 2003 darauf ab, dass die praktische Anleitung **zusätzlich** zum „allg. Stationsablauf“ durch die Praxisanleiter/-innen zu erbringen ist. Des Weiteren ist in § 2 Abs. 2 KrPflAPrV festgelegt, dass die Praxisanleiter/-innen über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen müssen.

Diesbezüglich anfallende Kosten sind **grundsätzlich in voller Höhe** zu finanzieren.

Soweit in den anderen Ausbildungsberufen ebenfalls Kosten in der Kostenartengruppe „Praktische Ausbildung“ anfallen, sind diese ebenfalls zu finanzieren.

3.1.3 Kostenartengruppe „Sachaufwand der Ausbildungsstätte“

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
4	Allgemeiner Sachaufwand	3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte
4.01	Lehr- und Arbeitsmaterialien (z. B. Reagenzien, Röntgenfilme, Übungs-, Arbeits- und Demonstrationsmaterialien, etc.)	
4.02	Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
4.03	Reisekosten und Gebühren f. Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
4.04	Büro- und Schulbedarf	
4.05	Porto, Telefon, Fax, Online-Dienste	
4.06	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
4.07	Anwendungssoftware	
4.08	Prüfungen/Klausuren (z. B. Honorare, Reisekosten, etc.)	
4.09	Raum- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter (inkl. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 60 €) und Gebrauchsgüter handelt.	
4.10	Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
4.11	Personalbeschaffungskosten	
4.12	Beratungs-, Abschluss und Prüfungskosten	
4.13	Sonstige Kosten Sachaufwand Ausbildungsstätte	

Die Kosten der lfd. Nrn. 4 werden in der Kostenartengruppe „Sachaufwand der Ausbildungsstätte“ zusammengefasst.

Hierzu gehören sowohl die Lehr- und Arbeitsmaterialien, Lernmittel und die Raum- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter (inkl. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 60 €) und Gebrauchsgüter handelt, also auch Porto, Telefon, Büro- und Schulbedarf sowie Software für die Computerausstattung.

Weiterhin gehören hierzu die Kosten für Supervision, Repräsentationsaufwand, Öffentlichkeitsarbeit und Personalbeschaffung.

3.1.4 Kostenartengruppe „Gemeinkosten“

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
5	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste	4. Gemeinkosten
5.01	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)	
5.02	Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung, etc.)	
5.03	Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst etc.)	
6	Betriebskosten des Schulgebäudes	
6.01	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienraum, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv, etc.) wie <ul style="list-style-type: none"> - Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe - Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung,) - Steuern, Abgaben (z. B. Müllabfuhr), Versicherungen - Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen - Gebrauchsgüter - Mietnebenkosten für Ausbildungsräume 	
7	Sonstige Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung	

Die Kosten der lfd. Nrn. 5, 6 und 7 werden in der Kostenartengruppe „Gemeinkosten“ zusammengefasst.

Die Kosten der lfd. Nr. 5 umfassen den direkten Personalaufwand, der nicht der Kostenartengruppe 1 (Theoretischer und Praktischer Unterricht) zuzuordnen ist, wie z. B. Sekretariat und den anteilig anfallenden Personalaufwand der allgemeinen Verwaltung und der sonstigen zentralen Dienste. Der anteilig anfallende Personalaufwand muss hierfür entsprechend der Inanspruchnahme berechnet werden.

Auch für diesen Bereich sind zur Ermittlung der Kosten die Kontengruppen 60 – 64 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV) anzuwenden.

In den Kosten der lfd. Nr. 6 sind alle Betriebskosten des Schulgebäudes und weiterer Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, aufgeführt. Hierzu gehören, neben den genannten auch Übungsräume und Konferenzräume. Bei gemeinschaftlicher Nutzung, z. B. mit dem Krankenhaus, ist hierbei eine anteilige Zurechnung vorzunehmen.

Unter der lfd. Nr. 7 sind alle Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung zusammenzufassen, die den anderen Bereichen nicht zugeordnet werden können.

3.1.5 Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen

Teil 2: Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen

Ausbildungsberuf: Gesundheits- und Krankenpflege

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Mehrvergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen /. Ø Kosten exam. VK x (Anzahl Azubi : Anrechnungverhältnis 9,5)
Kosten einer examinierten Vollkraft in der Gesundheits- und Krankenpflege	
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	

Ausbildungsberuf: Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen /. Ø Kosten exam. VK x (Anzahl Azubi : Anrechnungverhältnis 9,5)
Kosten einer examinierten Vollkraft in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	

Ausbildungsberuf: Krankenpflegehilfe

Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen /. Ø Kosten exam. VK x (Anzahl Azubi : Anrechnungverhältnis 6)
Kosten einer examinierten Vollkraft in der Gesundheits- und Krankenpflege	
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	

Ausbildungsberuf: Hebammen / Entbindungspflege

Ausbildungsvergütungen*	
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	

* Kosten nach Kontengruppen 60 bis 64 der KHBV

Grundsätzlich werden lediglich in den Ausbildungsberufen Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Entbindungspflege Ausbildungsvergütungen gezahlt. Bei der Vereinbarung eines Ausbildungsbudgets sind – sofern ein Anrechnungsverhältnis vorgegeben ist – nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen zu berücksichtigen. Der Rest geht in die Personalkosten des entsprechenden Berufes ein.

Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen sind Personen, die in der **Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege** ausgebildet werden, im Verhältnis 9,5 zu 1 auf die Stelle einer in diesem Berufen voll ausgebildeten (examinierten) Person anzurechnen.

Personen, die in der **Krankenpflegehilfe** ausgebildet werden, sind im Verhältnis 6 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten (examinierten) Person in der Gesundheits- und Krankenpflege (!) anzurechnen. Dies ergibt sich aus § 17a Abs. 1 Satz 3 KHG, in Verbindung mit Satz 2.

Für die **Hebammen/Entbindungspflege** ist ein Anrechnungsschlüssel nicht vorgesehen, so dass die vollständigen Kosten der Ausbildungsvergütungen als „Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen“ relevant sind. Dies beruht darauf, dass die entsprechende Ausbildungsordnung eine eigenständige Tätigkeit der Auszubildenden nicht vorsieht. Seitens der Krankenkassen auf der Bundesebene wird die **Finanzierung der Ausbildungsvergütung in der Entbindungspflege** in Frage gestellt (vgl. hierzu Ausführungen in Kap. 2.3.3).

Es sind daher folgende Anrechnungsschlüssel bei der Ermittlung der Mehrkosten in Ansatz zu bringen:

Ausbildungsberuf	Anrechnungsverhältnis
Gesundheits- u. Krankenpflege	9,5 :1
Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege	9,5 :1
Krankenpflegehilfe	6 :1
Hebammen/Entbindungspflege	Kein Anrechnungsverhältnis vorgesehen. Die Ausbildungsvergütungen werden vollständig im Ausbildungsbudget veranschlagt.

Evtl. gezahlte Ausbildungsvergütungen in den übrigen Berufen stellen keine Kosten im Sinne des § 17a KHG dar.

Die in das Ausbildungsbudget einzubeziehenden Mehrvergütungen in den Ausbildungsberufen Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege und Krankenpflegehilfe ergeben sich bei angenommenen 60 Auszubildenden wie folgt:

Summe der gezahlten Vergütungen (Kontengruppe 60 bis 64)	
./. durchschnittliche Kosten einer examinier- ten Vollkraft im entsprechenden Beruf	$\times \frac{\text{Anzahl Auszubildende}}{\text{Anrechnungsverhältnis im jeweiligen Beruf}}$
=	über Ausbildungsbudget zu finanzierende Mehrvergütung
Beispiel:	
Krankenpflegeschule, 60 Auszubildende	
915.000 €	(15.250 € ☉-Aufwand je Auszubildender)
./. 280.421 €	(44.400 € ☉-Aufwand je VK x (60 Auszubildende : 9,5 Anrechnungsverhältnis))
= 634.579 €	

Für den Bereich der Entbindungspflege werden die gesamten Kosten der Ausbildungsvergütungen veranschlagt.

Summe der gezahlten Vergütungen für Auszubildende

Die gesamten Personalkosten für die Auszubildenden im jeweiligen Ausbildungsberuf sind anzusetzen; das sind die Aufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV.

Kosten examinierte Vollkraft:

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten je VK ist ausschließlich auf die tatsächlichen Personalkosten für examiniertes Personal im entsprechenden Ausbildungsberuf abzustellen. Personen, die in Leitungspositionen oder Funktionen arbeiten, sind in die Berechnung nicht einzubeziehen.

Dabei sind die Kosten der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV in der Kostenart Pflegedienst - bereinigt, um die Kosten für Auszubildende und andere ‚Hilfskräfte‘ - zu Grunde zu legen.

Auch dürfen die ermittelten Personalkosten je examinierter Vollkraft keine Kosten anderer Berufe/Qualifikationen enthalten. Insbesondere dürfen auch keine anderen

Kostenarten, z. B. Verwaltungskosten, beinhaltet sein.

3.2 Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets gemäß § 17a Abs. 3 KHG zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG

Das folgende Kalkulationsschema ist gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG zwischen den Selbstverwaltungsparteien auf der Bundesebene vereinbart worden. Aufgrund der Laufzeit der Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG bis zum 31.12.2008 gilt dieses Kalkulationsschema nur für den Vereinbarungszeitraum 2008.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe, dass das Budget die Kosten der Ausbildungsstätte decken soll, wurde in der Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KHG festgelegt, dass die **Ermittlung des Ausbildungsbudgets auf Basis der kalkulierten Kosten** für den Vereinbarungszeitraum erfolgen sollte. Ausgangspunkt dieser kalkulierten Kosten sollten die vom Abschlussprüfer bestätigten Ist-Kosten des abgelaufenen Jahres sein (vgl. Ausführungen in Kap. 3).

Die im Rahmen des Ausbildungsbudgets vereinbarten Mehrkosten aus der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes bzw. der Mehrvergütungen in Folge des veränderten Anrechnungsschlüssels sind nicht gesondert auszuweisen; sie sind Bestandteil der tatsächlichen Kosten in den entsprechenden Kostenarten.

Lfd. Nr. 1: Kosten der Ausbildungsstätten

Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets gemäß § 17 a Abs. 3 KHG zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG für das Jahr zzzz					
		Ist-Kosten Jahr xxxx	Vereinbarung lfd. Jahr yyyy (nachrichtlich) Betrag in Euro (Spalte 3)	Vereinbarungszeitraum zzzz	
		Betrag in Euro (Spalte 2)	Betrag in Euro (Spalte 3)	Forderung (Kosten) Betrag in Euro (Spalte 4)	Vereinbarung Betrag in Euro (Spalte 5)
(Spalte 1)					
1	Kosten der Ausbildungsstätten				
1.01	Gesundheits- u. Krankenpflege				
1.01.01	Theoretischer und praktischer Unterricht				
1.01.02	+ Praktische Ausbildung*				
1.01.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte				
1.01.04	+ Gemeinkosten				
1.01.05	= Kosten der Ausbildungsstätte				
1.02	Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege				
1.02.01	Theoretischer und praktischer Unterricht				
1.02.02	+ Praktische Ausbildung*				
1.02.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte				
1.02.04	+ Gemeinkosten				
1.02.05	= Kosten der Ausbildungsstätte				
1.03	Krankenpflegehilfe				
1.03.01	Theoretischer und praktischer Unterricht				
1.03.02	+ Praktische Ausbildung				
1.03.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte				
1.03.04	+ Gemeinkosten				
1.03.05	= Kosten der Ausbildungsstätte				
1.04	Hebammen/Entbindungspflege				
1.04.01	Theoretischer und praktischer Unterricht				
1.04.02	+ Praktische Ausbildung				
1.04.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte				
1.04.04	+ Gemeinkosten				
1.04.05	= Kosten der Ausbildungsstätte				
1.05	Weitere in § 2 Nr. 1a KHG genannte Ausbildungsstätten¹⁾				
1.05.01	Theoretischer und praktischer Unterricht				
1.05.02	+ Praktische Ausbildung				
1.05.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte				
1.05.04	+ Gemeinkosten				
1.05.05	= Kosten der Ausbildungsstätte				

¹⁾ Ergotherapie, Diätassistent, Krankengymnastik/Physiotherapie, MTA-L, MTA-R, MTA-F, Logopädie, Orthoptik

Lfd. Nr. 1 Kosten der Ausbildungsstätten

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Lfd. Nr. 1.01 Gesundheits- und Krankenpflege

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Lfd. Nr. 1.01.01 Theoretischer und praktischer Unterricht

Lfd. Nr. 1.01.02 Praktische Ausbildung

Lfd. Nr. 1.01.03 Sachaufwand der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.01.04 Gemeinkosten

Die Kalkulation der Kosten der Ausbildungsstätte erfolgt für den Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege aufgeteilt auf die vier Kostenartengruppen:

- Theoretischer und praktischer Unterricht
- Praktische Ausbildung
- Sachaufwand der Ausbildungsstätte und
- Gemeinkosten

Die sachgerechte Zuordnung ergibt sich aus der Aufstellung der zu finanzierenden Tatbestände.

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten des Jahres 2006</u> , aufgeteilt auf die vier Kostenartengruppen.
Spalte 3:	<u>Kein Eintrag</u>
Spalte 4:	Kalkulierte Kosten für den <u>Vereinbarungszeitraum 2008</u> , aufgeteilt auf die vier Kostenartengruppen.
Spalte 5	<u>Kein Eintrag</u>

Lfd. Nr. 1.01.05 Kosten der Ausbildungsstätte

Unter dieser lfd. Nummer werden die Gesamtkosten für die Ausbildungsstätte ermittelt.

Die Berechnungsformel lautet: lfd. Nr. 1.01.01 + lfd. Nr. 1.01.02. + lfd. Nr. 1.01.03. + lfd. Nr. 1.01.04.

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten des Jahres 2006</u>
Spalte 3:	<u>Vereinbarung lfd. Jahr 2007</u> , vereinbartes Budget
Spalte 4:	Kalkulierte Kosten für den <u>Vereinbarungszeitraum 2008</u>
Spalte 5	<u>Vereinbartes Budget 2008</u>

Lfd. Nr. 1.02 Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

-
- Lfd. Nr. 1.02.01 Theoretischer und praktischer Unterricht**
 - Lfd. Nr. 1.02.02 Praktische Ausbildung**
 - Lfd. Nr. 1.02.03 Sachaufwand der Ausbildungsstätte**
 - Lfd. Nr. 1.02.04 Gemeinkosten**

Die Kalkulation der Kosten der Ausbildungsstätte erfolgt analog der Gesundheits- und Krankenpflege.

Lfd. Nr. 1.02.05 Kosten der Ausbildungsstätte

Die Ermittlung der Kosten erfolgt analog der Berechnung in lfd. Nr. 1.01.05.

Lfd. Nr. 1.03 Krankenpflegehilfe

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

- Lfd. Nr. 1.03.01 Theoretischer und praktischer Unterricht**
- Lfd. Nr. 1.03.02 Praktische Ausbildung**
- Lfd. Nr. 1.03.03 Sachaufwand der Ausbildungsstätte**
- Lfd. Nr. 1.03.04 Gemeinkosten**

Die Kalkulation der Kosten der Ausbildungsstätte erfolgt analog der Gesundheits- und Krankenpflege.

Lfd. Nr. 1.03.05 Kosten der Ausbildungsstätte

Die Ermittlung der Kosten erfolgt analog der Berechnung in lfd. Nr. 1.01.05.

Lfd. Nr. 1.04 Hebammen/Entbindungspflege

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

- Lfd. Nr. 1.04.01 Theoretischer und praktischer Unterricht**
- Lfd. Nr. 1.04.02 Praktische Ausbildung**
- Lfd. Nr. 1.04.03 Sachaufwand der Ausbildungsstätte**
- Lfd. Nr. 1.04.04 Gemeinkosten**

Die Kalkulation der Kosten der Ausbildungsstätte erfolgt analog der Gesundheits- und Krankenpflege.

Lfd. Nr. 1.04.05 Kosten der Ausbildungsstätte

Die Ermittlung der Kosten erfolgt analog der Berechnung in lfd. Nr. 1.01.05.

Lfd. Nr. 1.05 Weitere in § 2 Nr. 1a KHG genannte Ausbildungsstätten

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Lfd. Nr. 1.05.01 Theoretischer und praktischer Unterricht

Lfd. Nr. 1.05.02 Praktische Ausbildung

Lfd. Nr. 1.05.03 Sachaufwand der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.05.04 Gemeinkosten

Die Kalkulation der Kosten der Ausbildungsstätte erfolgt analog der Gesundheits- und Krankenpflege.

Die weiteren in § 2 Nr. 1a KHG genannte Ausbildungsstätten werden zusammengefasst aufgeführt. Dies betrifft die Ausbildungsberufe Ergotherapie, Diätassistent, Krankengymnastik/Physiotherapie, MTA-L, MTA-R, MTA-F, Logopädie und Orthopädie.

Lfd. Nr. 1.05.05 Kosten der Ausbildungsstätte

Die Ermittlung der Kosten erfolgt analog der Berechnung in lfd. Nr. 1.01.05.

Lfd. Nr. 2: Mehrkosten der Ausbildungsvergütung im Vereinbarungszeitraum

	(Spalte 1)	Ist-Kosten	Vereinbarung	Vereinbarungszeitraum zzzz	
		Jahr	lfd. Jahr	Forderung (Kosten)	Vereinbarung
		xxxx	yyyy (nachrichtlich)	Betrag in Euro (Spalte 4)	Betrag in Euro (Spalte 5)
		Betrag in Euro (Spalte 2)	Betrag in Euro (Spalte 3)		
2	Mehrkosten der Ausbildungsvergütung im Vereinbarungszeitraum				
2.01	Mehrkosten Gesundheits- und Krankenpflege				
2.02	+ Mehrkosten Gesundheits- und Kinderkrankenpflege				
2.03	+ Mehrkosten Krankenpflegehilfe				
2.04	+ Mehrkosten Hebammen/Entbindungspflege				
2.05	= Mehrkosten der Ausbildungsvergütung				

Lfd. Nr. 2 Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen im Vereinbarungszeitraum

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

-
- Lfd. Nr. 2.01 Mehrkosten Gesundheits- und Krankenpflege**
Lfd. Nr. 2.02 Mehrkosten Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
Lfd. Nr. 2.03 Mehrkosten Krankenpflegehilfe
Lfd. Nr. 2.04 Mehrkosten Hebammen/Entbindungspflege

Die Kalkulation der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung erfolgt getrennt nach den Ausbildungsberufen, in denen eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Dies betrifft die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung in der Gesundheits- und Krankenpflege (lfd. Nr. 2.01), der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (lfd. Nr. 2.02), der Krankenpflegehilfe (lfd. Nr. 2.03) und der Entbindungspflege (lfd. Nr. 2.04). Grundlage der Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung ergibt sich aus Teil 2 der Aufstellung der zu finanzierenden Tatbestände (vgl. Kap. 3.1.5).

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten des Jahres 2006</u> , getrennt nach den Ausbildungsberufen und Gesamtbetrag
Spalte 3:	<u>Kein Eintrag</u>
Spalte 4:	Kalkulierte Kosten für den <u>Vereinbarungszeitraum 2008</u> , getrennt nach den Ausbildungsberufen und Gesamtbetrag.
Spalte 5	<u>Kein Eintrag</u>

Lfd. Nr. 2.05 Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

Unter dieser lfd. Nummer werden die Gesamt-Mehrkosten der Ausbildungsvergütung ermittelt.

Die Berechnungsformel lautet: lfd. Nr. 2.01 + lfd. Nr. 2.02. + lfd. Nr. 2.03. + lfd. Nr. 2.04.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten des Jahres 2006</u>
Spalte 3:	<u>Vereinbarung lfd. Jahr 2007</u>
Spalte 4:	Kalkulierte Kosten für den <u>Vereinbarungszeitraum 2008</u>
Spalte 5	<u>Vereinbartes Budget 2008</u>

Lfd. Nr. 3: Sonstige Kosten

		Ist-Kosten Jahr xxxx	Vereinbarung lfd. Jahr yyyy (nachrichtlich)	Vereinbarungszeitraum zzzz	
		Betrag in Euro (Spalte 2)	Betrag in Euro (Spalte 3)	Forderung (Kosten) Betrag in Euro (Spalte 4)	Vereinbarung Betrag in Euro (Spalte 5)
(Spalte 1)					
3	Sonstige Kosten				
3.01	Sonstige Kosten gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 8 KHG ²⁾				
3.02	+ Sonstige Kosten gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 10 KHG ²⁾				
3.03	= Sonstige Kosten				
²⁾ Gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 5 in Verb. mit Abs. 4b erst ab dem Jahr 2010 relevant					

Für den Bereich der Ausbildungsstätten hat der Gesetzgeber zwei Ausnahmetatbestände definiert. Diese Ausnahmetatbestände beinhalten den Abschluss von Strukturverträgen und die Vereinbarung eines Sicherstellungszuschlages im Falle der Gefährdung einer Ausbildungsstätte in der Region.

Diese Regelungen entfaltetten regelhaft ihre Wirkung erst bei Inkrafttreten der Richtwerte ab dem Jahr 2010 (vgl. Ausführungen in Kap. 2.1.1).

Lfd. Nr. 4: Ausbildungsbudget ohne Ausgleiche

		Ist-Kosten Jahr xxxx	Vereinbarung lfd. Jahr yyyy (nachrichtlich)	Vereinbarungszeitraum zzzz	
		Betrag in Euro (Spalte 2)	Betrag in Euro (Spalte 3)	Forderung (Kosten) Betrag in Euro (Spalte 4)	Vereinbarung Betrag in Euro (Spalte 5)
(Spalte 1)					
4	Ausbildungsbudget ohne Ausgleiche				
4.01	Kosten der Ausbildungsstätten				
4.02	+ Mehrkosten der Ausbildungsvergütung				
4.03	+ Sonstige Kosten				
4.04	= Ausbildungsbudget (ohne Ausgleiche)				
Die Ist-Kosten entsprechen den vom Jahresabschlussprüfer bestätigten Kosten					
Vom Jahresabschlussprüfer wurde die zweckentsprechende Verwendung des Ausbildungsbudgets bestätigt					

Lfd. Nr. 4 Ausbildungsbudget ohne Ausgleiche

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Die Beträge der lfd. Nr. 4 bilden zusammenfassend die Summe der Kosten der Ausbildungsstätten, der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und der Sonstige Kosten. Hieraus ergibt sich das Ausbildungsbudget **ohne Ausgleiche**.

Lfd. Nr. 4.01 Kosten der Ausbildungsstätte

Unter dieser lfd. Nummer werden die Gesamtkosten der Ausbildungsstätten ermittelt.

Die Berechnungsformel lautet: lfd. Nr. 1.01.05 + lfd. Nr. 1.02.05. + lfd. Nr. 1.03.05. + lfd. Nr. 1.04.05 + 1.05.05.

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten des Jahres 2006</u> , aller vorhandenen Ausbildungsstätten entsprechend der Auflistung unter lfd. Nrn. 1.01.05 – 1.05.05
Spalte 3:	Kein Eintrag
Spalte 4:	Kalkulierte Kosten für den <u>Vereinbarungszeitraum 2008</u> , aller vorhandenen Ausbildungsstätten entsprechend der Auflistung unter lfd. Nrn. 1.01.05 – 1.05.05.
Spalte 5	<u>Vereinbartes Budget 2008</u> , aller vorhandenen Ausbildungsstätten.

Lfd. Nr. 4.02 Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

Unter dieser lfd. Nummer werden die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung ermittelt.

Es werden die Beträge aus lfd. 2.05 übertragen.

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten des Jahres 2006</u> , aller Mehrkosten der Ausbildungsvergütung
Spalte 3:	Kein Eintrag
Spalte 4:	Kalkulierte Kosten für den <u>Vereinbarungszeitraum 2008</u> aller Mehrkosten der Ausbildungsvergütung
Spalte 5	<u>Vereinbartes Budget 2008</u> , aller vorhandenen Ausbildungsstätten.

Lfd. Nr. 4.03 Sonstige Kosten

Diese Regelungen entfalteteten regelhaft ihre Wirkung erst bei Inkrafttreten der Richtwerte ab dem Jahr 2010 und sind nur der Vollständigkeit halber in dem Kalkulationschema aufgenommen worden (vgl. lfd. Nr. 3).

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten des Jahres 2006</u> , aller sonstigen Kosten
Spalte 3:	Kein Eintrag
Spalte 4:	Kalkulierte Kosten für den <u>Vereinbarungszeitraum 2008</u> aller sonstigen Kosten
Spalte 5	<u>Vereinbartes Budget 2008</u> , aller sonstigen Kosten

Lfd. Nr. 4.04 **Ausbildungsbudget (ohne Ausgleiche)**

Unter dieser lfd. Nummer wird das Ausbildungsbudget ohne Ausgleiche ermittelt.

Die Berechnungsformel lautet: lfd. Nr. 4.01 + lfd. Nr. 4.02. + lfd. Nr. 4.03 (nicht 2008).

In den Spalten 2-5 sind die entsprechenden Beträge einzutragen.

Spalte 2:	Ermittelte <u>Ist-Kosten des Jahres 2006</u> , aller Kosten der Ausbildungsstätten und Mehrkosten der Ausbildungsvergütung
Spalte 3:	<u>Vereinbarung lfd. Jahr 2007</u> , vereinbarte Kosten der Ausbildungsstätten und Mehrkosten der Ausbildungsvergütung
Spalte 4:	Kalkulierte Kosten für den <u>Vereinbarungszeitraum 2008</u> aller Kosten der Ausbildungsstätten und Mehrkosten der Ausbildungsvergütung
Spalte 5	<u>Vereinbartes Budget 2008</u> Ausbildungsstätten und Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen

Vermerk über Art des Jahresabschlusses

Zur Erfüllung der vom Gesetzgeber festgelegten Verpflichtung ist es ausreichend, wenn der Jahresabschlussprüfer nur pauschal „die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets für Zwecke der Ausbildung“ bestätigt. Eine differenzierte Darstellung, wie die Mittel verwendet wurden, bzw. welche Kosten in welcher Höhe angefallen sind, wird nicht gefordert.

Anhand der Nachweisführung des Jahresabschlussprüfers wird entweder vermerkt, dass die Ist-Kosten des Jahres 2006 den vom Jahresabschlussprüfer bestätigten Kosten entsprechen oder, dass das Ausbildungsbudget zweckentsprechend verwendet wurde.

Es wird empfohlen, die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets durch die in Kap. 2.1.2 dargestellte Gegenüberstellung nachzuweisen.

Entsprechende ausführliche „Hinweise für die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG“ werden von einigen Landeskrankenhausgesellschaften herausgegeben.

Lfd. Nr. 5: Ausbildungsbudget mit Ausgleich und krankenhausesindividueller Ausbildungszuschlag

		Vereinbarungszeitraum zzzz	
		Forderung	Vereinbarung
5	Ausbildungsbudget mit Ausgleich und krankenhausesindividueller Ausbildungszuschlag		
5.01	Ausbildungsbudget zzzz ohne Ausgleich (lfd. Nr. 4.04)		
5.02	+ Aus Vorjahren verschobene Verrechnungsbeträge		
5.03	Ausgleich		
5.03.01	Vereinbartes Ausbildungsbudget mit Ausgleich für das Jahr xxxx		
5.03.02	./. Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds für xxxx gemäß vom Jahresabschlussprüfer bestätigter Aufstellung nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (Beilage), soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
5.03.03	./. In Rechnung gestellter Auf-/Abschlag in xxxx gemäß bestätigter Aufstellung durch Jahresabschlussprüfer nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (Beilage), soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
5.03.04	./. Einnahmen aus krankenhausesindividuellem Ausbildungszuschlag in xxxx gemäß vom Jahresabschlussprüfer bestätigter Aufstellung nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (Beilage), soweit im Land kein Ausgleichsfonds besteht		
5.03.05	Mehr-/ Mindererlös gegenüber dem Ausbildungsbudget xxxx mit Ausgleich (Ergebnis lfd. Nr. 5.03.01 - 5.03.02 - 5.03.03, bzw. lfd. Nr. 5.03.01 - 5.03.04)		
5.04	= Ausbildungsbudget zzzz mit Ausgleich (lfd. Nr. 5.01 + 5.02 + 5.03.05)		
5.05	./. Abschlagszahlung Ausgleichsfonds zzzz -Gesamtbetrag-, soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
5.06	= Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags		
5.07	./. Davon: werden auf einen nachfolgenden Vereinbarungszeitraum verschoben		
5.08	= Korrigierte Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags		
5.09	Nachrichtlich: ganzjähriger individueller Ausbildungszuschlag		
5.09.01	Nachrichtlich: Fallzahl im Vereinbarungszeitraum** voll- und teilstationär (ganzjährig) (DRG-Fälle + Fälle krankenhausesindividuelle Entgelte + BPIIV-Fälle)		
5.09.02	Nachrichtlich: individueller Ausbildungszuschlag ganzjährig (lfd. Nr. 5.04 : 5.09.01)		

Lfd. Nr. 5 Ausbildungsbudget mit Ausgleich und krankenhausesindividueller Ausbildungszuschlag

Unter der lfd. Nr. 5 wird das Ausbildungsbudget mit Ausgleich ermittelt.
Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Lfd. Nr. 5.01 Ausbildungsbudget 2008 ohne Ausgleich (lfd. Nr. 4.04)

Hier ist das Ausbildungsbudget ohne Ausgleich aus der lfd. Nr. 4.04 einzutragen.

Lfd. Nr. 5.02 Aus Vorjahren verschobene Verrechnungsbeträge

Aus Vorjahren verschobene Verrechnungsbeträge können entstanden sein, wenn in einem früheren Vereinbarungszeitraum die Verhandlungen zum Ausbildungsbudget für diesen Zeitraum nicht prospektiv sondern erst im Laufe des Zeitraums oder gar nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes geführt wurden und damit Beträge, die innerhalb dieser Zeiträume hätten fließen müssen (als Ausgleich zwischen dem zuzustehenden und dem abgerechneten Ausbildungszuschlag bzw. der Differenz zwi-

schen Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds und individuell vereinbartem Ausbildungsbudget), nicht mehr oder nicht mehr vollständig verrechnet werden konnten.

Liegt ein solcher Fall vor, sind die aus Vorjahren verschobenen Verrechnungsbeträge hier entsprechend anzusetzen. Dies können im Sinne der Kalkulation sowohl positive (Forderung des Krankenhauses gegenüber den Kostenträgern) als auch negative (Verbindlichkeit des Krankenhauses gegenüber den Kostenträgern) Beträge sein. Da die Verrechnungsbeträge in den Zeiträumen, in denen sie grundsätzlich hätten fließen müssen, mit den Kostenträgern bereits vereinbart wurden (analog der lfd. Nr. 5.07 des Kalkulationsschemas), ergeben sie sich aus den entsprechenden Budgetvereinbarungen.

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Anmerkungen zu einem Sonderfall:

Gelegentlich kommt es vor, dass in Folge sehr später Verhandlungen die individuellen Auf- und Abschläge zum Ausbildungszuschlag in der Restlaufzeit des Vereinbarungszeitraums nicht mehr oder nicht vollständig verrechnet werden können.

In diesen Fällen wird regelhaft die Summe, die nicht mehr verrechnet werden kann, auf den nachfolgenden Budgetzeitraum übertragen. Ist dieser Sonderfall gegeben, ist bei Ermittlung des Ausgleiches für den nachfolgenden Zeitraum zu beachten, dass das Kalkulationsschema der Selbstverwaltung keine gesonderte Darstellung vorsieht.

Um den Geldfluss dieser Verrechnungsbeträge in vollständiger Höhe sicherzustellen, ist es notwendig eine Nebenrechnung zu fertigen, in der folgendes berücksichtigt wird:

- Das Ausbildungsbudget mit Ausgleich für den Zeitraum, in den die Verrechnungsbeträge verschoben wurden (Lfd. Nr. 5.03.01), ist um die in dieses Budget verschobenen Verrechnungsbeträge (analog lfd. Nr. 5.02) für Zwecke des Ausgleichs zu kürzen.
- Die sich aus den lfd. Nrn. 5.03.02 bis 5.03.04 ergebenden Einnahmen sind ebenfalls um diese im Ausbildungsbudget mit Ausgleich enthaltenen Verrechnungsbeträge aus Vorjahren zu kürzen.

Da die Verrechnungsbeträge positiv oder negativ sein können, ist auf das Vorzeichen der Verrechnungsbeträge zu achten.

Werden Ausbildungsbudget und Einnahmen nicht korrigiert, kann dies zu einem nicht sachgerechten Ausgleich führen.

**Lfd. Nr. 5.03.01 Vereinbartes Ausbildungsbudget mit Ausgleich für das Jahr
 xxxx**

Zunächst ist festzulegen, welches Ausbildungsbudget ausgeglichen werden soll.

Die Partner der Rahmenvereinbarung gehen auch hier grundsätzlich von der Betrachtungsweise des Gesetzgebers und damit von prospektiven Verhandlungen zum Ausbildungsbudget aus. Damit ist grundsätzlich der Ausgleich über das Ausbildungsbudget des abgelaufenen Jahres (Vereinbarungszeitraums) durchzuführen.

Allerdings steht es den Krankenhäusern frei, bei nicht prospektiven Verhandlungen auch bereits den Ausgleich für den (laufenden) dem Kalkulationszeitraum unmittelbar vorangehenden Vereinbarungszeitraum auszugleichen, sofern die erforderlichen Daten für diesen Zeitraum (vom Jahresabschlussprüfer bestätigte Erlöse) bereits vorliegen.

Ein Anspruch der Krankenkassen auf einen „vorgezogenen Ausgleich“ besteht nach dem Kalkulationsschema aber nicht.

Das Ausbildungsbudget mit Ausgleichen für den auszugleichenden Zeitraum ist den Budgetvereinbarungen des betreffenden Zeitraums zu entnehmen.

**Lfd. Nr. 5.03.02 Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds für xxxx gemäß
vom Jahresabschlussprüfer bestätigter Aufstellung nach §
17a Abs. 7 Satz 2 KHG (Beilage), soweit im Land ein Aus-
gleichsfonds besteht**

Nur relevant, soweit im Land ein Ausgleichsfonds nach § 17a KHG besteht.

Diese lfd. Nummer umfasst die Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds, die für den unter der lfd. Nr. 5.03.01 festgelegten auszugleichenden Zeitraum vom Ausgleichsfonds an das ausbildende Krankenhaus gezahlt wurden.

Dabei ist es unerheblich, ob die Zahlungen für diesen Zeitraum innerhalb des auszugleichenden Zeitraums erfolgt sind oder der Zahlungsfluss ggf. in einem anderen Zeitraum erfolgte. Zu bestätigen ist die Summe an Abschlagszahlungen, die dem auszugleichenden Zeitraum periodengerecht zuzurechnen sind.

Über die vom Ausgleichsfonds nach § 17a KHG geleisteten Zahlungen erhält jedes

ausbildende Krankenhaus regelhaft eine Mitteilung, aus der der Gesamtanspruch des ausbildenden Krankenhauses für den betreffenden Zeitraum erkennbar ist. Dieser Gesamtanspruch sollte nach Abgleich mit der Finanzbuchhaltung in die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG einbezogen werden.

Die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers ist der Forderung beizufügen.

Lfd. Nr. 5.03.03 In Rechnung gestellter Auf-/Abschlag in xxxx gemäß bestätigter Aufstellung durch Jahresabschlussprüfer nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (Beilage), soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht

Nur relevant, soweit im Land ein Ausgleichsfonds nach § 17a KHG besteht.

Diese lfd. Nummer umfasst bei ausbildenden Krankenhäusern nur die krankenhaushausindividuellen Auf- oder Abschläge auf den landesweit geltenden Ausbildungszuschlag ab dem Genehmigungszeitpunkt des krankenhaushausindividuellen Ausbildungszuschlags, der in der Restlaufzeit des auszugleichenden Zeitraums berechnet wurde.

In diesen Einnahmen darf der landesweit geltende Ausbildungszuschlag nicht mit enthalten sein.

Die Jahresüberlieger vom auszugleichenden Zeitraum sind in den nachfolgenden Zeitraum mit einzubeziehen, soweit für diese der Ausbildungszuschlag für den auszugleichenden Zeitraum inkl. Auf-/Abschlag abgerechnet wurde.

Diese (anteiligen) Einnahmen können sowohl positive (Aufschlag) als auch negative (Abschlag) Beträge ergeben. Sie sind nach Abgleich mit der Finanzbuchhaltung in die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG mit einzubeziehen.

Beispiel 1:

Landesweit geltenden Ausbildungszuschlag:	80,00 €
Krankenhausindividueller Aufschlag ab Genehmigungszeitpunkt 01.06. d. J.	10,00 €
Gesamtfallzahl 01.01. bis 31.12. d. J.	10.000
davon:	
Fallzahl bis zur Genehmigung	5.100
Fallzahl ab Genehmigung	4.900

Damit hat das Krankenhaus Einnahmen aus Ausbildungszuschlägen in Höhe von:

	Fälle	Ausbil- dungs- zuschlag		Einnahmen
a) 01.01. bis 1 Tag vor Genehmigungs- zeitpunkt	5.100	80,00 €	=	408.000 €
Genehmigungszeitpunkt bis 31.12.				
b) (inkl. Überlieger in den nächsten Zeit- raum)	4.900	90,00 €	=	441.000 €
Davon: aus Auf- oder Abschlägen	4.900	10,00 €	=	49.000 €

In die vorzulegende Bestätigung des Jahresabschlussprüfers und damit in die lfd. Nummer 5.03.03 des Kalkulationsschemas sind nur die Erlöse aus dem Aufschlag aufzunehmen; in diesem Beispiel folglich nur 49.000 €.

Beispiel 2:

Verändert man das zuvor dargestellte Beispiel dahingehend, dass statt einem Aufschlag ein Abschlag in Höhe von -10,00 € vereinbart wurde und lässt sonst alle Annahmen unverändert, ergibt sich folgende Berechnung:

		Fälle	Ausbildungs- zuschlag		Einnahmen
a)	01.01. bis 1 Tag vor Genehmigungszeitpunkt	5.100	80,00 €	=	408.000 €
b)	Genehmigungszeitpunkt bis 31.12. (inkl. Überlieger in den nächsten Zeitraum)	4.900	70,00 €	=	343.000 €
	Davon: aus Auf- oder Abschlägen	4.900	-10,00 €	=	-49.000 €

In die vorzulegende Bestätigung des Jahresabschlussprüfers und damit in die lfd. Nummer 5.03.03 des Kalkulationsschemas sind nur die Erlöse aus dem Abschlag aufzunehmen; in diesem Beispiel folglich nur - 49.000 €.

Lfd. Nr. 5.03.04 Einnahmen aus krankenhausesindividuellem Ausbildungszuschlag in xxxx gemäß vom Jahresabschlussprüfer bestätigter Aufstellung nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (Beilage), soweit im Land kein Ausgleichsfonds besteht

Nur relevant, soweit im Lande kein Ausgleichsfonds nach § 17a KHG besteht.

Diese lfd. Nummer umfasst die Einnahmen aus dem mit den örtlichen Vertragsparteien vereinbarten krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlag für den unter der lfd. Nummer 5.03.01 festgelegten auszugleichenden Zeitraum.

Hierunter sind folglich die Einnahmen für die voll- und teilstationären Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12. des auszugleichenden Zeitraumes inkl. der Überlieger in den nachfolgenden Zeitraum aufzunehmen.

Die Einnahmen sind nach Abstimmung mit der Buchhaltung in die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG einzubeziehen.

Lfd. Nr. 5.03.05 Mehr-/Mindererlös gegenüber dem Ausbildungsbudget mit Ausgleich
(Ergebnis lfd. Nr. 5.03.01 – 5.03.02 – 5.03.03, bzw. lfd. Nr. 5.03.01 – 5.03.04)

Diese lfd. Nummer enthält den auszugleichenden Betrag für den unter der lfd. Nummer 5.03.01 definierten auszugleichenden Zeitraum.

Negative Beträge stellen dabei Mehrerlösausgleiche (Rückzahlung an die Kostenträger) und positive Beträge Mindererlösausgleiche (Nachzahlungen der Kostenträger) dar.

Die Berechnung erfolgt für **Bundesländer mit Ausgleichsfonds** nach der Formel:

$$\text{lfd. Nr. 5.03.01} - \text{5.03.02} - \text{5.03.03}$$

und für **Bundesländer ohne Ausgleichsfonds** nach der Formel:

$$\text{lfd. Nr. 5.03.01} - \text{5.03.04}$$

Lfd. Nr. 5.04 Ausbildungsbudget zzzz mit Ausgleich
(lfd. Nr. 5.01 + 5.02 + 5.03.05)

Diese lfd. Nummer dokumentiert das Ausbildungsbudget für den Vereinbarungszeitraum mit Ausgleich.

Dieses errechnet sich aus den lfd. Nummern 5.01 + 5.02 + 5.03.05.

Hierbei ist es unerheblich, ob in einem Bundesland ein Ausgleichsfonds besteht oder nicht.

Lfd. Nr. 5.05 Abschlagszahlung Ausgleichsfonds zzzz –Gesamtbetrag-, soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht

Nur relevant, soweit in einem Bundesland ein Ausgleichsfonds eingerichtet ist.

Diese lfd. Nummer erfasst die Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds an das ausbildende Krankenhaus für den Vereinbarungszeitraum.

Hierbei ist unerheblich, ob die Zahlungen für diesen Zeitraum innerhalb des Zeitraums erfolgen oder ob der Zahlungsfluss in einem anderen Zeitraum erfolgt. Es ist die für die betreffende Periode im Ausgleichsfonds festgelegte Gesamtsumme der Abschlagszahlungen entscheidend.

Über die vom Ausgleichsfonds zu erwartende Gesamtsumme der Abschlagszahlungen erhalten die ausbildenden Krankenhäuser regelhaft eine Mitteilung.

Lfd. Nr. 5.06 Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags

Diese lfd. Nummer umfasst die Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags. Sie errechnet sich durch die Formel lfd. Nr. 5.04 – 5.05. Hierbei ist es unerheblich, ob in einem Bundesland ein Ausgleichsfonds besteht oder nicht.

Lfd. Nr. 5.07 Davon: werden auf einen nachfolgenden Vereinbarungszeitraum verschoben

Diese lfd. Nummer wird nur relevant, wenn wegen verspäteter Verhandlungen für den Vereinbarungszeitraum entsprechende Mehr- oder Mindererlöse in Folge der Weitererhebung des bisherigen Ausbildungszuschlags nicht mehr abgewickelt und somit auf einen späteren Zeitraum verschoben werden müssen.

Beispielhaft seien hier genannt:

- a) die örtliche Vereinbarung über das Ausbildungsbudget erfolgt erst nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums.

In diesem Fall ist der volle Betrag (lfd. Nr. 5.06) auf den nächsten Zeitraum zu verschieben.

- b) Die Vereinbarung erfolgt erst so spät, dass eine Genehmigung zwar noch im Vereinbarungszeitraum erfolgt, aber nur noch ein Teilbetrag verrechnet werden kann.

Der im Vereinbarungszeitraum über den krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlag nicht mehr verrechenbare Teilbetrag (aus der lfd. Nr. 5.06) wird dann auf den nachfolgenden Vereinbarungszeitraum übertragen. Diese Übertragung setzt eine entsprechende Vereinbarung mit den anderen Vertragsparteien voraus.

In der Regel kann eine notwendige Verschiebung nur dann eintreten, wenn es

sich um eine Rückzahlungsverpflichtung des Krankenhauses handelt und sich daraus ein negativer Ausbildungszuschlag oder ein Ausbildungszuschlag mit 0,00 € ergeben würden, die nicht für genehmigungsfähig erachtet werden. Im Falle einer Forderung des Krankenhauses ist eine solche Verschiebung nicht notwendig, da ein Aufschlag keiner Begrenzung unterliegt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 KHEntgG bzw. § 21 Abs. 2 Satz 3 BPfIV sind nicht einschlägig).

Verschobene Beträge können sowohl positiv (Forderung des Krankenhauses an die Kostenträger) als auch negativ (Verbindlichkeit des Krankenhauses gegenüber den Kostenträgern) sein.

Lfd. Nr. 5.08 Korrigierte Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags

Diese lfd. Nummer umfasst die korrigierte Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags. Sie errechnet sich durch die Formel lfd. Nr. 5.06 – 5.07.

Hierin sind die Beträge enthalten, die im Vereinbarungszeitraum über den individuellen Ausbildungszuschlag zu verrechnen sind.

Lfd. Nr. 5.09 Nachrichtlich: ganzjähriger individueller Ausbildungszuschlag

Kein Eintrag erforderlich, nur Überschriftenzeile.

Lfd. Nr. 5.09.01 Nachrichtlich: Fallzahl im Vereinbarungszeitraum voll- und teilstationär (ganzjährig)
(DRG-Fälle + Fälle krankenhausesindividuelle Entgelte + BPfIV-Fälle)**

Diese lfd. Nummer dokumentiert die Gesamtfallzahl im Vereinbarungszeitraum, bei denen der Ausbildungszuschlag zu berechnen ist.

Anzusetzen ist grundsätzlich die Gesamtsumme aus den vereinbarten voll- und teilstationären DRG-Fällen, den voll- und teilstationären Fällen mit individuellen Entgelten und der vereinbarten Fallzahl nach der BPfIV.

Soweit für den Vereinbarungszeitraum des Ausbildungsbudgets entsprechende Ver-

einbarungen nach dem KHEntgG und/oder der BPfIV noch nicht getroffen sind, können die für diese Bereiche kalkulierten Fallzahlen oder die vereinbarten Fälle des laufenden Vereinbarungszeitraums angesetzt werden.

**Lfd. Nr. 5.09.02 Nachrichtlich: individueller Ausbildungszuschlag ganzjährig
(Ifd. Nr. 5.04 : 5.09.01)**

Diese lfd. Nummer stellt den ganzjährig geltenden individuellen Ausbildungszuschlag dar.

Der Ausbildungszuschlag errechnet sich richtig nach der Formel:

$$\text{Ifd. Nr. 5.04 : Ifd. Nr. 5.09.01.}$$

Bitte beachten:

Leider hat sich im offiziellen Kalkulationsschema redaktionell ein Schreibfehler eingeschlichen.

Dieser Ausbildungszuschlag kommt, in Bundesländern ohne Ausgleichsfonds nur dann zur Abrechnung, wenn die Ausbildungsbudget prospektiv verhandelt und der krankenhausindividuelle Ausbildungszuschlag bereits zu Beginn des Vereinbarungszeitraums genehmigt ist.

In Bundesländern mit Ausgleichsfonds ist der ganzjährig geltende krankenhausindividuelle Ausbildungszuschlag nur eine nachrichtliche Angabe.

Lfd. Nr. 6: Ermittlung des krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlags

		Vereinbarungszeitraum zzzz	
		Forderung	Vereinbarung
6	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag zzzz		
6.01	Zeitraum, in dem der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird	tt.mm.zzzz	bis 31.12.zzzz
6.02	Fallzahl im Zeitraum, in dem der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird		
6.03	a) soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
6.03.01	Landesweiter Ausbildungszuschlag zzzz		
6.03.02	Krankenhausindividueller Auf-/Abschlag auf den landesweiten Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. 5.08 : 6.02)		
6.03.03	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. 6.03.01 + 6.03.02)	tt.mm.zzzz	bis 31.12.zzzz
6.04	b) soweit im Land kein Ausgleichsfonds besteht		
6.04.01	Bei nicht prospektiver Verhandlung: Zeitraum der Weitererhebung des zuletzt vereinbarten krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlags	01.01.zzzz bis	tt.mm.zzzz
6.04.02	Fallzahl im Zeitraum der Weitererhebung		
6.04.03	Ausbildungszuschlag im Zeitraum der Weitererhebung		
6.04.04	Erzielte Erlöse im Zeitraum der Weitererhebung (lfd. Nr. 6.04.02 x 6.04.03)		
6.04.05	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. (5.08 ./ 6.04.04) : 6.02)	tt.mm.zzzz	bis 31.12.zzzz
<small>* Die Vertragsparteien auf Bundesebene erzielen zu diesem Sachverhalt keine Einigung. Die Anerkennung der Mehrkosten aus der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes bezüglich der praktischen Anleitung durch qualifizierte Praxisanleiter/innen ist durch die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG zu bestimmen. ** Soweit die Fallzahlsumme für den Vereinbarungszeitraum noch nicht vereinbart ist, die vereinbarte Fallzahlsumme des laufenden Jahres.</small>			

Lfd. Nr. 6 krankenhausesindividueller Ausbildungszuschlag

Kein Eintrag erforderlich, da nur um eine Überschriftenzeile.

Lfd. Nr. 6.01 Zeitraum, in dem der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird

Hier ist der Zeitraum einzutragen, in dem der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag zur Abrechnung kommt.

Das einzutragende Datum entspricht dem Zeitpunkt, zu dem der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag genehmigt wird.

Lfd. Nr. 6.02 Fallzahl im Zeitraum, in dem der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird

Bei dieser lfd. Nummer ist die Gesamtfallzahl in der Restlaufzeit des Vereinbarungszeitraums anzugeben, in der der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag berechnet wird.

Zur Ermittlung der Gesamtfallzahl sind alle Fälle aus DRG´s, krankenhausindividuellen Entgelten und nach der BpflV in diesem Zeitraum zu berücksichtigen.

Lfd. Nr. 6.03 a) soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Ist im Bundesland kein Ausgleichsfonds eingerichtet, erfolgt die Ermittlung des krankenhausindividuellen Ausbildungszuschlags unter der lfd. Nr. 6.04.

Lfd. Nr. 6.03.01 Landesweiter Ausbildungszuschlag zzzz

Hier ist der landesweit gültige Ausbildungszuschlag einzutragen, der für das Vereinbarungsjahr gültig ist.

Lfd. Nr. 6.03.02 Krankenhausindividueller Auf-/Abschlag auf den landesweiten Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. 5.08 : 6.02)

Unter dieser lfd. Nummer wird der krankenhausindividuelle Auf-/Abschlag für den verbleibenden Vereinbarungszeitraum ermittelt.

Die Berechnungsformel hierfür lautet wie angegeben: lfd. Nr. 5.08 : lfd. Nr. 6.02.

**Lfd. Nr. 6.03.03 Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag
(lfd. Nr. 6.03.01 + 6.03.02)**

Unter dieser lfd. Nummer wird der krankenhausindividuelle Ausbildungszuschlag für den verbleibenden Vereinbarungszeitraum ermittelt.

Die Berechnungsformel lautet wie angegeben: lfd. Nr. 6.03.01 + lfd. Nr. 6.03.02.

Lfd. Nr. 6.04 b) soweit im Land kein Ausgleichsfonds besteht

Kein Eintrag erforderlich, da nur Überschriftenzeile.

Unter der lfd. Nr. 6.04 wird der krankenhausindividuelle Zuschlag ab Genehmigung für den verbleibenden Vereinbarungszeitraum ermittelt, sofern im Bundesland kein Ausgleichsfonds besteht.

Besteht im Bundesland ein Ausgleichsfonds, erfolgt die Ermittlung unter der lfd. Nr. 6.03.

**Lfd. Nr. 6.04.01 Bei nicht prospektiver Verhandlung:
Zeitraum der Weitererhebung des zuletzt vereinbarten krankenhausindividuellen Ausbildungszuschlags**

Einzutragen ist hier der Tag vor dem Genehmigungszeitpunkt des krankenhausindividuellen Ausbildungszuschlags im Vereinbarungszeitraum, da bis zu diesem Zeitpunkt für Aufnahmen der bisher genehmigte krankenhausindividuelle Ausbildungszuschlag abgerechnet wird.

Lfd. Nr. 6.04.02 Fallzahl im Zeitraum der Weitererhebung

Hier ist die (Fall-)Zahl der Behandlungsfälle einzutragen, bei denen im Vereinbarungszeitraum bis zum Tag vor dem Genehmigungszeitpunkt der bisher geltende Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde.

Da grundsätzlich die am Aufnahmetag geltenden Entgelte in Rechnung zu stellen sind, gehören auch die unterjährigen „Überliegerfälle“ zum Stichtag der Genehmigung dazu.

Die Fallzahl, bei denen der bisher geltende Ausbildungszuschlag aus dem vorangegangenen Vereinbarungszeitraum noch abgerechnet wurde ist ggf. bis zum Genehmigungszeitpunkt zu schätzen.

Lfd. Nr. 6.04.03 Ausbildungszuschlag im Zeitraum der Weitererhebung

Hier ist der bis zur Genehmigung des neuen Ausbildungsbudgets abgerechnete bisherige Ausbildungszuschlag einzutragen.

In besonderen Fällen kann es vorkommen, dass im laufenden Vereinbarungszeitraum bis zur Neugenehmigung mehrere unterschiedliche Ausbildungszuschläge (z. B. mit und ohne Ausgleich) abgerechnet wurden. Da das Kalkulationsschema solche Ausnahmefälle nicht vorsieht, ist ggf. eine Nebenrechnung durchzuführen und der Kalkulation beizufügen, in der die unterschiedlichen Zeiträume entsprechend dargestellt werden.

Lfd. Nr. 6.04.04 Erzielte Erlöse im Zeitraum der Weitererhebung
(lfd. Nr. 6.04.02 x 6.04.03)

Hier sind die erzielten Erlöse aus den Abrechnungsfällen vor dem Genehmigungszeitpunkt einschließlich der unterjährigen „Überliegerfälle“ zum Genehmigungszeitpunkt einzutragen. Diese stellen praktisch „Abschlagszahlungen“ auf das vereinbarte Budget dar und sind bei der Ermittlung des krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlags für den verbleibenden Vereinbarungszeitraum mit zu berücksichtigen.

Die Berechnungsformel ist angegeben: lfd. Nr. 6.04.02 x lfd. Nr. 6.04.03.

In besonderen Fällen kann es vorkommen, dass im laufenden Vereinbarungszeitraum bis zur Neugenehmigung mehrere unterschiedliche Ausbildungszuschläge (z. B. mit und ohne Ausgleich) abgerechnet wurden. Da das Kalkulationsschema solche Ausnahmefälle nicht vorsieht, ist ggf. eine Nebenrechnung durchzuführen und der Kalkulation beizufügen, in der die unterschiedlichen Zeiträume entsprechend dargestellt werden.

Lfd. Nr. 6.04.05 Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag
(lfd. Nr. (5.08 ./ 6.04.04) : 6.02)

Hier wird der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag errechnet, der ab Genehmigungszeitpunkt im verbleibenden Vereinbarungszeitraum berechnet wird.

Die Berechnungsformel hierzu ist angegeben: (lfd. Nr.5.08 ./ lfd. Nr. 6.04.04): lfd. Nr.6.02.

Beispielrechnung zur Ermittlung des krankenhausespezifischen Ausbildungszuschlags bei bestehendem und nicht bestehendem Ausgleichsfonds

Das vorliegende Schema zur Ermittlung des krankenhausespezifischen Ausbildungszuschlags beinhaltet zwei verschiedene Berechnungsmethoden:

- **Berechnungsmethode a)** wird zur Ermittlung des Ausbildungszuschlages angewendet, soweit im jeweiligen Bundesland **ein Ausgleichsfonds** besteht.
- **Berechnungsmethode b)** wird zur Ermittlung des Ausbildungszuschlages angewendet, soweit im jeweiligen Bundesland (noch) **kein Ausgleichsfonds** existiert.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden im Folgenden beide Methoden getrennt und **anhand eines fiktiven Beispiels** dargestellt.

Berechnungsmethode a) zur Ermittlung des Ausbildungszuschlages soweit im jeweiligen Bundesland ein Ausgleichsfonds besteht.

		Vereinbarungszeitraum 2008	
		Forderung	Vereinbarung
5.09	Nachrichtlich: ganzjähriger individueller Ausbildungszuschlag		
5.09.01	Nachrichtlich: Fallzahl im Vereinbarungszeitraum** voll- und teilstationär (ganzjährig) (DRG-Fälle + Fälle krankenhausespezifische Entgelte + BPIIV-Fälle)	10.000	
5.09.02	Nachrichtlich: individueller Ausbildungszuschlag ganzjährig (lfd. Nr. 5.04 : 5.09.01)	116,16	
6	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag 2008		
6.01	Zeitraum, in dem der krankenhausespezifische Ausbildungszuschlag verrechnet wird	01.07.2008 bis 31.12.2008	
6.02	Fallzahl im Zeitraum, in dem der krankenhausespezifische Ausbildungszuschlag verrechnet wird	5.000	
6.03	a) soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
6.03.01	Landesweiter Ausbildungszuschlag 2008	80,00	
6.03.02	Krankenhausindividueller Auf-/Abschlag auf den landesweiten Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. 5.08 : 6.02)	12,32	
6.03.03	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. 6.03.01 + 6.03.02)	92,32	

Lfd. Nr. 6.01	<p>In dieser Zeile wird der Zeitraum definiert, in dem der krankenhausespezifische Zuschlag verrechnet wird.</p> <p>Bei einem prospektiv vereinbarten Ausbildungsbudget wird in diese Zeile der 01.01.2008 eingesetzt.</p> <p>Bei einem nicht prospektiv verhandelten Ausbildungsbudget wird hier der Zeitraum definiert, in dem der krankenhausespezifische Ausbildungszuschlag verrechnet wird. In dem gewählten Beispiel tritt die Budgetvereinbarung ab dem 01.07.2008 in Kraft.</p>
---------------	--

Lfd. Nr. 6.02	<p>Hier wird die Fallzahl eingetragen, die in dem Zeitraum, in dem der krankenhausindividuelle Ausbildungszuschlag erhoben werden soll, zu erwarten ist. Die Ermittlung kann (wie in dem Beispiel) rechnerisch erfolgen: Ganzjährig 10.000 Fälle : 4 (Quartale) x 2 (noch verbleibende Quartale) = Fallzahl.</p>
Lfd. Nr. 6.03.01	<p>Der in dem Bundesland festgelegte landesweite Ausbildungszuschlag beträgt in dem Beispiel 80,00 Euro.</p>
Lfd. Nr. 6.03.02	<p>Gemäß § 17 a Abs. 6 Satz 2 KHG wird von ausbildenden Krankenhäusern der in Rechnung zu stellende Zuschlag verändert (in diesem Beispiel 80,00 Euro), soweit der an den Ausgleichsfonds gemeldete und von diesem gezahlte Betrag (lfd. Nr. 5.05) von der Höhe des vereinbarten Ausbildungsbudgets (lfd. Nr. 5.04) abweicht.</p> <p><u>Berechnung:</u> Lfd. Nr. 5.08 (korrigierte Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags) : lfd. Nr. 6.02 (Fallzahl im Zeitraum, in dem der krankenhausindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird). In dem Beispiel wird die korrigierte Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags mit 61.579 Euro veranschlagt. 61.579 Euro : 5.000 = 12,32 Euro.</p>
Lfd. Nr. 6.03.03	<p>Hier wird der krankenhausindividuelle Zuschlag für den definierten Vereinbarungszeitraum festgelegt.</p> <p>Berechnung: Zeitraum: 01.07.2008 – 31.12.2008 Betrag: 80 € (lfd. Nr. 6.03.01) + 12,32 € (lfd. 6.03.02) = 92,32 €</p>

Berechnungsmethode b) zur Ermittlung des Ausbildungszuschlages soweit im jeweiligen Bundesland kein Ausgleichsfonds besteht.

		Vereinbarungszeitraum 2008	
		Forderung	Vereinbarung
5.09	Nachrichtlich: ganzjähriger individueller Ausbildungszuschlag		
5.09.01	Nachrichtlich: Fallzahl im Vereinbarungszeitraum** voll- und teilstationär (ganzjährig) (DRG-Fälle + Fälle krankenhaushausindividuelle Entgelte + BPIIV-Fälle)	10.000	
5.09.02	Nachrichtlich: individueller Ausbildungszuschlag ganzjährig (lfd. Nr. 5.04 : 5.09.01)	116,16	
6	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag 2008		
6.01	Zeitraum, in dem der krankenhaushausindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird	01.07.2008 bis 31.12.2008	
6.02	Fallzahl im Zeitraum, in dem der krankenhaushausindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird	5.000	
6.04	b) soweit im Land <u>kein</u> Ausgleichsfonds besteht		
6.04.01	Bei nicht prospektiver Verhandlung: Zeitraum der Weitererhebung des zuletzt vereinbarten krankenhaushausindividuellen Ausbildungszuschlags	01.01.2008 bis 30.06.2008	
6.04.02	Fallzahl im Zeitraum der Weitererhebung	5.000	
6.04.03	Ausbildungszuschlag im Zeitraum der Weitererhebung	110,00	
6.04.04	Erzielte Erlöse im Zeitraum der Weitererhebung (lfd. Nr. 6.04.02 x 6.04.03)	550.000	
6.04.05	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag (lfd. Nr. (5.08 ./ 6.04.04) : 6.02)	01.07.2008 bis 31.12.2008	122,32

Lfd. Nr. 6.01	<p>In dieser Zeile wird der Zeitraum definiert, in dem der krankenhaushausindividuelle Zuschlag verrechnet wird.</p> <p>Bei einem prospektiv vereinbarten Ausbildungsbudget wird in diese Zeile der 01.01.2008 eingesetzt.</p> <p>Bei einem nicht prospektiv verhandelten Ausbildungsbudget wird hier der Zeitraum definiert, in dem der krankenhaushausindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird. In dem gewählten Beispiel tritt die Budgetvereinbarung ab dem 01.07.2008 in Kraft.</p>
Lfd. Nr. 6.02	<p>Hier wird die Fallzahl eingetragen, die in dem Zeitraum, in dem der krankenhaushausindividuelle Ausbildungszuschlag erhoben werden soll, zu erwarten ist. Die Ermittlung kann (wie in dem Beispiel) rechnerisch erfolgen:</p> <p>Ganzjährig 10.000 Fälle : 4 (Quartale) x 2 (noch verbleibende Quartale) = Fallzahl.</p>
Lfd. Nr. 6.04.01	<p>Hier wird der Zeitraum festgelegt, in dem der zuletzt vereinbarte krankenhaushausindividuelle Ausbildungszuschlag (für 2007) weiter erhoben wurde. Ein Eintrag ist nur nötig, wenn das Ausbildungsbudget nicht prospektiv vereinbart wird. In diesem Falle ist hier der Tag <u>vor</u> dem Genehmigungszeitpunkt des krankenhaushausindividuellen Ausbildungszuschlags im Vereinbarungszeitraum einzutragen, da bis zu diesem Zeitpunkt für Aufnahmen der bisher</p>

	genehmigte krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag abgerechnet wird.
Lfd. Nr. 6.04.02	<p>Hier wird die Fallzahl des Zeitraums eingetragen, in dem der zuletzt vereinbarte krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag weiter erhoben wurde. Die Ermittlung kann (wie in dem Beispiel) rechnerisch erfolgen: Ganzjährig 10.000 Fälle : 4 (Quartale) x 2 (bereits abgelaufenes Quartal) = Fallzahl.</p> <p>Sie kann aber auch anhand tatsächlich erbrachter Fallzahlen erfolgen. Da grundsätzlich die am Aufnahmetag geltenden Entgelte in Rechnung zu stellen sind, gehören auch die unterjährigen „Überliegerfälle“ zum Stichtag der Genehmigung dazu.</p>
Lfd. Nr. 6.04.03	Hier wird der zuletzt vereinbarte krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag eingetragen. In der Beispielrechnung betrug dieser Zuschlag 110,00 €
Lfd. Nr. 6.04.04	In dieser Spalte werden die erzielten Erlöse berechnet. Hierzu wird die Fallzahl im Zeitraum der Weitererhebung (Lfd. Nr. 6.04.02) mit dem Ausbildungszuschlag im Zeitraum der Weitererhebung (6.04.03) multipliziert (5.000 x 110 = 550.000).
Lfd. Nr. 6.04.05	<p>In der Forderungsspalte wird der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag für den Erhebungszeitraum berechnet. In der Beispielrechnung beträgt der Erhebungszeitraum 6 Monate (01.07.2008 – 31.12.2008).</p> <p><u>Berechnung:</u></p> <p>Lfd. Nr. 5.08 (Korrigierte Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags) - lfd. Nr. 6.04.04 (Erzielte Erlöse im Zeitraum der Weitererhebung) : lfd. Nr. 6.02 (Fallzahl im Zeitraum, in dem der krankenhausesindividuelle Zuschlag verrechnet wird.</p> <p>In der Beispielrechnung beträgt die lfd. Nr. 5.08 (korrigierte Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags) 1.161.579 €.</p> <p>1.161.579 Euro - 550.000 Euro : 5.000 = 122,32 Euro.</p>

Lfd. Nr. 7: Anzahl belegter Ausbildungsplätze nach Berufsgruppen gem. § 2 Nr. 1a KHG

7		Anzahl belegter Ausbildungsplätze der Berufsgruppen gem. § 2 Nr. 1 KHG			
7.01	Ausbildungsplätze	abgel. Jahr xxxx	lfd. Jahr yyyy	Vereinbarungszeitraum m zzzz	
				Forderung	Vereinbarung
7.01.01	Ergotherapie				
7.01.02	Diätassistent				
7.01.03	Hebamme, Entbindungspfleger				
7.01.04	Krankengymnastik, Physiotherapie				
7.01.05	Gesundheits- und Krankenpflege				
7.01.06	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege				
7.01.07	Krankenpflegehilfe				
7.01.08	Med.-techn. Laboratoriumsassistent				
7.01.09	Med.-techn. Radiologieassistent				
7.01.10	Logopädie				
7.01.11	Orthoptik				
7.01.12	Med.-techn. Assistenz für Funktionsdiagnostik				
7.02	Auszubildende mit Mehrvergütung				
7.02.01	Gesundheits- und Krankenpflege	abgel. Jahr xxxx	lfd. Jahr yyyy	Vereinbarungszeitraum m zzzz	
				Forderung	Vereinbarung
7.02.01	Gesundheits- und Krankenpflege				
7.02.02	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege				
7.02.03	Krankenpflegehilfe				
7.02.04	Hebammen/Entbindungspflege				

Gemäß § 17a Abs. 3 Satz 2 KHG stellen die Vertragsparteien für den zu vereinbarenden Budgetzeitraum Art und Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze fest.

In der lfd. Nr. 7.01.01 – 7.01.12 wird die Anzahl der Ausbildungsplätze, unterteilt nach Ausbildungsberufen, des abgelaufenen Jahres (2006), des laufenden Jahres (2007) und des Vereinbarungszeitraums (2008) als Forderung und als Vereinbarung festgelegt.

In der lfd. Nr. 7.02.01 – 7.02.04 werden noch einmal separat nach dem gleichen Schema die Auszubildenden mit Mehrvergütung aufgeführt. Bei Ausbildungsstätten, die Kooperationen arbeiten, kann es hier zu abweichenden Angaben gegenüber der Anzahl der Ausbildungsplätze in lfd. Nr. 7.01 kommen.

Lfd. Nr. 8: Vergleich mit den Richtwerten ab dem Jahr 2010

8	Nachrichtlich: Vergleich mit den Richtwerten ab dem Jahr 2010		
8.01	Kosten Ausbildungsplatz		
		Richtwert	Wert Krankenhaus zzzz
		Bund/Land zzzz	Forderung Vereinbarung
8.01.01	Gesundheits- und Krankenpflege		
8.01.02	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege		
8.01.03	Krankenpflegehilfe		
8.01.04	Hebammen/Entbindungspflege		
8.02	Mehrvergütung Auszubildende		
		Richtwert	Wert Krankenhaus zzzz
		Bund/Land zzzz	Forderung Vereinbarung
8.02.01	Gesundheits- und Krankenpflege		
8.02.02	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege		
8.02.03	Krankenpflegehilfe		
8.02.04	Hebammen/Entbindungspflege		

Gemäß § 17a Abs. 3 Satz 5 sind ab dem Jahr 2010 bei der Vereinbarung des Ausbildungsbudgets auch die von den Vertragsparteien auf der Bundesebene ermittelten Richtwerte zu berücksichtigen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die lfd. Nr. 8 nicht auszufüllen.